

Justizdirektionen der Kantone:

Basel-Stadt / Basel-Landschaft / Bern /
Waadt / Genf / Tessin

interkantonaler Modellversuch

Elektronisch überwachter Strafvollzug
(EM)

für Kurz- und Langstrafen

1. September 1999 - 31. August 2002

Evaluationsbericht zur Rückfalluntersuchung

Bericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz

Dezember 2004

Gabriela Peter-Egger

EM-Projektpartner:

Justizdepartement Basel-Stadt

Rheinsprung 16

4001 Basel

Kontaktperson: Dr. Dominik Lehner, Gesamtprojektleiter EM, Kantonsverantwortlicher BS

Tel: 061 / 267 81 02 / Fax: 061 / 267 37

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Land

Regierungsgebäude

Rathausstrasse 2

4410 Liestal

Kontaktperson Dr. Gerhard Mann, Kantonsverantwortlicher BL

Tel: 061 / 925 58 05 / Fax: 061 / 925 60 49

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern

Schermenweg 5

3001 Bern

Kontaktperson Martin Kraemer, Kantonsverantwortlicher BE

Tel: 031 / 634 28 84 / Fax: 031 / 634 28 81

Service pénitentiaire du Canton de Vaud

Rue Cité-Devant 14

1014 Lausanne

Kontaktperson: Olivier Durnat, Leiter Teilprojekt VD,GE,TI, Kantonsverantwortlicher VD

Tel: 021 / 316 48 02 / Fax: 021 / 316 48 10

Service de l'application des peines et mesures du Canton de Genève

CP 3962

1211 Genève 3

Kontaktperson: Jacques Raymond, Kantonsverantwortlicher GE

Tel: 022 / 327 25 90 / Fax: 022 / 327 29 42

Sezione dell'esecuzione delle pene e delle misure del Cantone di Ticino

CP 238

6807 Taverne

Kontaktperson: Maurizio Albisetti, Kantonsverantwortlicher TI

Tel: 091 / 945 16 85 / Fax: 091 / 945 19 43

e&e, études & évaluation, entwicklung & evaluation GmbH

Schönbühlstrasse 8

8032 Zürich

Kontaktperson: Gabriela Peter-Egger, Auswertungsleitung Gesamtevaluation MV-EM

Tel: 01 / 254 32 54 / Fax: 01 254 32 55

Vorwort

Die Schweiz ist einer der späten Pionierstaaten, welcher den elektronisch überwachten Strafvollzug ausserhalb von Gefängnissen (EM) mit Betreuungsprogrammen als neue Vollzugsform und -stufe in Form eines Pilotprojektes als Modellversuch (MV) eingeführt hat. Die neue Vollzugsform wurde in der Schweiz im Feldversuch vom 1.9.1999 –31.8.2002 in den 6 Kantonen BS, BL, BE, VD, GE, TI getestet. Seit MV-Ende bietet auch der Kanton Solothurn EM an.

Den globalen Evaluationsschlussbericht (e&e, Zürich 2003) des MV und Zusammenfassungen in deutscher und französischer Sprache finden Sie im Internet unter: BJ, Straf- und Massnahmenvollzug, Modellversuche, Evaluationsresultate.

Zentrale Fragen, denen bei Studien und Modellversuchen im Strafvollzug erst mit zeitlichem Abstand nachgegangen werden kann, betreffen einerseits die Rückfälligkeit der Teilnehmenden (TN) und darauf basierende Analysen und Formenvergleiche, andererseits das rückblickende Erleben des Vollzuges und seiner Auswirkungen auf Arbeits- und Lebenssituation, Partnerschaft und Familie sowie Verhaltensänderungen aus Sicht der TN, welche insbesondere bei betreuungsintensiven Vollzugskonzepten spannend sind. Wir haben angesichts des speziellen Miteinbezogeneins im Rahmen der Vollzugsform EM auch die mitbetroffenen Partnerinnen zu diesen Themen befragt.

Nun, gut 2 Jahre nach Versuche, freuen wir uns, Ihnen die Resultate der Studien zu Legalbewährung und Rückfall vorlegen zu können. Das gewählte Zeitintervall von 2 Jahren seit EM-Austritt, ist bei einer Versuchszeit von 3 Jahren das maximal mögliche Zeitintervall für die Rückfalluntersuchung, da Modellversuche in der Schweiz gesetzlich auf eine Maximaldauer von 5 Jahren beschränkt sind. Rückfallanalysen in einem Zeitintervall von 2 Jahren nach Strafaustritt, umfassen laut BFS 53% aller zu erwartenden Rückfälle. (Idealerweise sollte eine Rückfallanalyse jedoch ca. 6 Jahre nach Vollzugaustritt angelegt werden, was im Rahmen eines MVs wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich ist.) Offen ist, ob unsere EM-Rückfallzahlen Anfang 2006 - aufgrund einer geplanten MV-Verlängerung durch das BJ - nochmals erhoben und die Analysen zeitlich ausgeweitet werden können.

Am Anfang des vorliegenden Berichts lösen wir unser Versprechen aus dem Schlussbericht ein, Ihnen einen Überblick über das Vorstrafengeschehen und die EM-relevante Strafen der MV-TN zu gewähren. Diese Ergebnisse bilden einen guten Einstieg, weil sie Hintergrundinformationen zu den Rückfallanalysen und -resultaten liefern.

Es ist mir ein Anliegen, an dieser Stelle allen Beteiligten in den MV-Kantonen, beim BJ, beim BFS - speziell Daniel Fink und Daniel Laubscher für die zur Verfügung gestellten Rückfalldaten und die Überprüfung unklarer Daten -, den Projektpartnern bei Securiton und Securitas sowie Selina Egloff, welche ihre Lizenziatsarbeit bei uns über EM schrieb, Sabine Kradolfer und meinem Geschäftspartner Urs Schmidt von **e&e** ganz herzlich für ihr Engagement und ihre Unterstützung zu danken!

Gabriela Peter-Egger, Auswertungsleitung MV-EM, Mitglied der Geschäftsleitung **e&e**

Verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

MV	Modellversuch "Electronic Monitoring" vom 01.09.1999 bis 31.08.2002
EM	Electronic Monitoring (elektronisch überwachter „Heimvollzug“)
FD	Front Door (EM-Vollzüge im Kurzstrafenbereich)
BD	Back Door (EM-Vollzüge als Reintegrationsstufe im Langstrafenbereich)
GA	Gemeinnützige Arbeit
HG	Halbgefängenschaft
NV	Normalvollzug
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern
SVG	Strassenverkehrsgesetz
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel
MStG	Militärstrafgesetz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Invalidenversicherung
FiaZ	Fahren in angetrunkenem Zustand (Delikt)
TN	EM-Teilnehmende
DB	Datenbank (Klientendatenbank der EM-TN)
e-client	Klientendatenerfassungssystem im deutschschweizer Teilprojekt
papillon	Klientendatenerfassungssystem in VD, GE (welches für EM unverwendbar war)
N	Stichprobengrösse
HH	Haushalt
BJ	Bundesamt für Justiz
BFS	Bundesamt für Statistik
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
BE	Kanton Bern
VD	Kanton Waadt
GE	Kanton Genf
TI	Kanton Tessin
e&e	études & évaluation, entwicklung & evaluation GmbH, Zürich
UNIL	Universität Lausanne, Lausanne

Inhaltsverzeichnis

	Seitenzahlen:
1 Einleitung	6
2 Datenbasis	6 f
2.1 Rückfalldaten	
2.2. Nachbefragungsdaten	
3 Berichterstattung	7 f
3.1 Rückfallbericht per 2004	
3.2 Nachbefragungsbericht erst 2005 (nach Erhalt der Daten)	
4 Gewählte Definitionen und Zeitintervalle	8
4.1 Definition des Rückfalls	
4.2 Definition der Legalbewährung	
4.3 Zeitintervall für Rückfallanalysen	
5 Vorstrafen	9 ff
6 EM-Strafen	12 ff
6.1 Neue Urteils- und –Deliktserfassung beim BFS	
6.2 EM- Urteile und –Delikte	
6.3 EM-Strafmasse	
7 Globales Rückfallgeschehen	17 ff
7.1 Globale Rückfallquote und Mehrfachrückfälligkeit	
7.2 Rückfallquoten in den MV-Kantonen	
8 Rückfallrelevante Variablen	20 ff
8.1 Individuelle Problemsituation: Ein zentrales Rückfallkriterium	
8.2 Strafmasse: Ein starkes Rückfallkriterium	
8.3 Vorstrafen: Ein starkes Rückfallkriterium	
8.4 Deliktbereiche: Ein relevantes Rückfallkriterium mit „Dunkelziffer“	
8.5 Vollzugsform: Ein wenig relevantes Rückfallkriterium	
9 Scheinkorrelationen zwischen Betreuung und Rückfall	27 ff
9.1 Scheinkorrelation zwischen Betreuungsintensität / Rückfälligkeit	
9.2 Scheinkorrelation zwischen Betreuungsdiversität / Rückfälligkeit	
10 Problemmultiplizität: Angelpunkt der Rückfälligkeit	29 ff
10.1 “Rückfallspirale“	
10.2 Abhängigkeit der rückfallrelevanten Variablen	
11 EM-Rückfallquoten im Formenvergleich	31 ff
12 Fazit, Empfehlungen und Ausblick	33 ff
12.1 Fazit	
12.2 Empfehlungen	
12.3 Ausblick	

1 Einleitung

Eine zentrale Fragen, die sich bei jedem Feldversuch mit einer neuen Vollzugsform stellt, betrifft die Rückfälligkeit der Versuchsteilnehmenden (TN). Die Rückfälligkeit der TN und darauf basierende Analysen und Formenvergleiche liefern – zusammen mit den Resultaten der Evaluationsschlussberichte - zentrale Grundlagen für Entscheide über Weiterführung und Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine neue Vollzugsform – allenfalls - definitiv ins Schweizerische Strafvollzugssystem integriert wird. Diese Grundlagen werden für EM dringend erwartet, da die befristeten EM- Weiterführungsbewilligungen an die 7 EM-durchführenden Kantone Mitte 2005 auslaufen und neben kantonalen auch technische Entscheide (bezüglich der Erneuerung der technischen Installationen) anstehen, welche ebenfalls von den zu fällenden Weiterführungsentscheiden abhängen.

EM wurde in der Schweiz mit der Philosophie und dem Konzept eines Arbeits- und Sozialprogramms getestet, in dessen Zentrum ein strukturierter Tagesablauf mit vereinbarten Tätigkeiten stand, den der Strafverbüssende eigenverantwortlich befolgen musste. Dadurch wurde er angehalten, neue Lebensstrukturen und Verhaltensweisen in seinem üblichen örtlichen, sozialen und beruflichen Umfeld zu erlernen. Wie die TN rückblickend die erzwungene Übernahme von Eigenverantwortung und das auf sie und ihre individuelle Situation zugeschnittene Betreuungsprogramm erlebten, interessierte an und für sich und zusätzlich, um mit den Daten Queranalysen zu den individuellen Rückfalldaten anzustellen. Hierfür wurden die TN mittels einer Vollerhebung in einer Fragebogenumfrage im Herbst 2004 angeschrieben. Partnerinnen, die in Haushaltsgemeinschaft mit EM-TN lebten, wurden, mit einem speziell auf sie zugeschnittenen Fragebogen, ebenfalls in die Fragebogenumfrage einbezogen. In der Vollzugsform EM – wie sonst in keiner anderen zur Zeit in der Schweiz angebotenen Strafvollzugsform – waren sie speziell miteinbezogen, weil ihr Partner einen EM-Vollzug zu Hause verbüsste und Betreuungsgespräche mit Bewährungshilfen zu Hause stattfanden.

2. Datenbasis der Nachuntersuchungen

2.1 Rückfalldaten

Dies ist der erste Modellversuch, zu dessen Rückfallanalysen uns anonymisierte BFS-Daten, ausgewiesen für jeden einzelnen TN zur Verfügung gestellt werden konnten und wir nicht auf BFS-ermittelte Rückfallwerte für gesamte Rückfallgruppen eingeschränkt sind, welche weitere Differenzierungen jeweils verunmöglicht hatten. Es freut uns, dass wir aufgrund der Aktualität der BFS-Erfassungen die Rückfallanalyse dieser MV-Evaluation auf die maximal mögliche Zeitspanne von 2 Jahren nach Strafaustritt auslegen können. Zudem können wir unsere Analysen auf effektive Tatdaten basieren, nämlich auf die Daten, an denen neue strafbare Handlungen effektiv begangen wurden, was die Aussagekraft der Analysen weiter erhöht (und müssen nicht auf die Daten dokumentierter Neuverurteilungen abstellen).

2.2 Nachbefragungsdaten

Die Nachuntersuchungen zum rückblickenden Erleben erfolgten mittels zwei Fragebogen Vollerhebungen in deutscher, französischer und italienischer Sprache in allen 6 MV-Kantonen, mittels TN-Bögen und Partner/innen-Bögen. Der Partner-Bogen war eigentlich ein „Partnerinnen-Bogen“ und war speziell auf Frauen zugeschnitten. Der Strafvollzugsbereich ist eine „Männerdomäne“ – hiervon macht EM mit 92% männlichen TN¹ keine Ausnahme, einem Wert, der im globalen Strafvollzugs-Durchschnitt liegt². Die Mitbetroffenen sind somit fast ausschliesslich Frauen. Ein Teil der „Partnerinnen-Bögen“ wurde für die Befragung von Eltern adaptiert, denn insbesondere in TI und BE waren EM-TN im Haushalt, in dem sie lebten und EM verbüssten, das „Kind“ im Haushalt (unabhängig vom jeweiligen Alter). Die Daten der deutschschweizer Kantone liegen uns vor. In allen drei Kantonen lag die Rücklaufquote der zustellbaren Fragebögen bei erfreulichen 50%. (In allen Kantonen waren Fragebögen nicht mehr zustellbar, weil die EM-TN dauerhaft ins Ausland verzogen, adressmässig nicht mehr auffindbar oder verstorben waren.) Aus dem deutschschweizer Teilprojekt liegen uns 78 Datensätze von TN und 45 von Partnerinnen (inklusive TI) vor. Über die TN-Daten aus dem lateinischen Teilprojekt verfügen wir noch nicht, die Gründe hierfür werden nachfolgend ausgeführt.

3 Berichterstattung

3.1 Rückfallbericht per Ende 2004

Analysen und Resultate zu Rückfälligkeit und Rückfallvergleichen finden sich im nachfolgenden Bericht. Sie bilden zusammen mit dem EM-MV-Schlussbericht eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die Weiterführungsentscheide der per Mitte 2005 auslaufenden, befristeten EM-Durchführungsbewilligungen an die zur Zeit 7 EM anbietenden Kantone in der Schweiz (die 6 MV-Kantone BE, BS, BL, VD, TI GE und SO). Wie im Schlussbericht in Aussicht gestellt, beginnen wir den Rückfallbericht mit einem Überblick über das Vorstrafengeschehen und die EM-relevanten Strafen der Probanden.

3.2 Nachbefragungsbericht erst 2005 (nach Erhalt der Daten)

Wegen Verzögerungen in der Konzeptumsetzung einer Teiluntersuchung der UNIL ist deren partielle Nachbefragung zeitlich mit den globalen Nachbefragungen zusammengefallen. Auf Wunsch des BJs wurde die UNIL deshalb mit der Organisation ihrer und unserer Nachbefragungen im lateinischen Teilprojekt betraut, was ihr nicht nach Plan gelang. Deshalb können wir (Quer-)Analysen und Berichterstattung zu den Nachbefragungen leider nicht wie geplant in unseren Rückfallbericht integrieren. Die Nachbefragungsdaten aus dem deutschschweizer Teilprojekt liegen uns fristgerecht vor, sobald auch die Daten aus dem lateinischen Teilprojekt bei uns eingetroffen sind, werden wir mit der Evaluation der Nachbefragungsdaten beginnen können.

¹ Quelle: MV-EM „Zusammenfassung der Evaluationsresultate“, Seite 8, Kennzahlen, e&e, Zürich, 2003.

² Der Männeranteil beträgt in NV und HG 95% und in GA 89%. Quelle: BFS, zitiert in: MV-EM „Zusammenfassung der Evaluationsresultate“, Seite 8, Kennzahlen, e&e, Zürich, 2003.

4 Gewählte Definitionen und Zeitintervalle

4.1 Definition des Rückfalls

Wir verwenden für unsere Studie die Rückfalldefinition des BFS³. Wir definieren Rückfall analog zum BFS als: Eine erneute strafrechtliche Verurteilung mit einem erneuten Eintrag in das zentrale Strafregister wegen eines nach der Entlassung aus dem Strafvollzug begangenen Delikts oder eine erneute Einweisung in den Strafvollzug aufgrund einer erneuten Verurteilung. (Allfällige „unechte“ Rückfälle, bei denen das Tatdatum bereits vor dem Datum des Strafaustritts lag, werden – analog dem Vorgehen bei BFS-Studien - nicht berücksichtigt.)

4.2 Definition der Legalbewährung

Die Definition der Legalbewährung leitet sich aus jener des Rückfalls ab. In unserer Rückfallstudie sind somit EM-TN, die sich legal bewährt haben, jene TN, für die im Zeitraum von 2 Jahren nach ihrem EM-Austritt kein Eintrag in das zentrale Strafregister wegen eines nach der Entlassung aus dem Strafvollzug begangenen Delikts erfasst wurde und auch keine erneute Einweisung in den Strafvollzug aufgrund einer erneuten Verurteilung erfolgte.

4.3 Zeitintervall für Rückfallanalysen

Für die Rückfallanalysen wurde ein Zeitintervall von 2 Jahren nach dem EM-Strafaustritt eines jeden TNs gewählt. Innerhalb der ersten zwei Jahre nach Austritt aus dem Strafvollzug erfolgen laut den Resultaten breit angelegter Langzeitstudien des BFS mehr als die Hälfte aller Rückfälle, nämlich 52,9%⁴. Die rechtlichen Rahmenbedingungen von MVs erlauben uns, maximal 2 Jahre nach EM-Austritt der TN verstreichen zu lassen. Wir haben den möglichen Zeitrahmen maximal ausgeschöpft und können somit Resultate präsentieren, die über die Hälfte der gesamten Rückfallerwartung aller EM-TN umfassen. Um die Aussagekraft der Analysen zu maximieren, verwenden wir ein identisches Zeitintervall von 2 Jahren für alle Probanden. Bei den verwendeten Rückfalldaten, welche uns das BFS zur Verfügung stellt, muss bedacht werden, dass sie nur erfasste, neue Straftaten abdecken und der Umfang der Dunkelziffer – wie das Wort sagt – im Dunkeln bleibt. Falls das BJ eine geplante Fristverlängerung des MV über die 5-jährige Maximalfrist hinaus für die Teiluntersuchung der UNIL erwirkt, könnten auch die globalen Analysen auf eine breitere Datenbasis gestellt und durch Rückfalldaten Anfang 2006 breiter abgestützt werden.

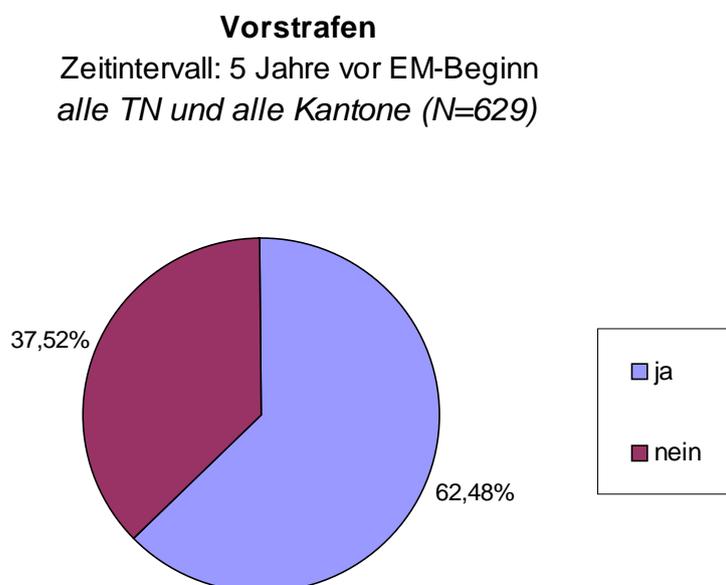
³ Quelle: BFS-Bericht „Rückfallraten“, Rückfall nach Strafvollzug, Seiten 10 und 11, BFS, Bern, 1997.

⁴ Quelle: BFS-Bericht „Rückfallraten“, Rückfall nach Strafvollzug, Tabelle Seite 39, BFS, Bern, 1997.

5 Vorstrafen

Bevor wir den Blick auf die Rückfalldaten lenken, richten wir den Fokus auf die – von den Behörden erfasste - Straftätigkeit der EM-TN in den 5 Jahren vor ihrem EM-Antritt und gewähren einen Überblick über die EM-relevanten Strafen der TN. Wo Vergleiche interessant und zuverlässig erscheinende Daten verfügbar sind, verweisen wir auf andere Studien, Quellen, unseren EM-Schlussbericht oder bereits auf EM-Rückfalldaten.

Insgesamt 62% (N = 629) der EM-TN wurden in den 5 Jahren vor ihrem EM-Antritt vorbestraft. Um abschätzen zu können, wie repräsentativ diese Grösse ist, ziehen wir als Vergleichsgrösse Resultate einer BFS-Strafvollzugsberechnung bei⁴. Laut Berechnungen des BFS beträgt der Anteil vorbestrafter Insassen welche sich per 1.9.2001 im Schweizerischen Strafvollzug befanden, 62,1% (N= 3285) und ist somit gleich hoch wie die EM-Vorstrafenquote.



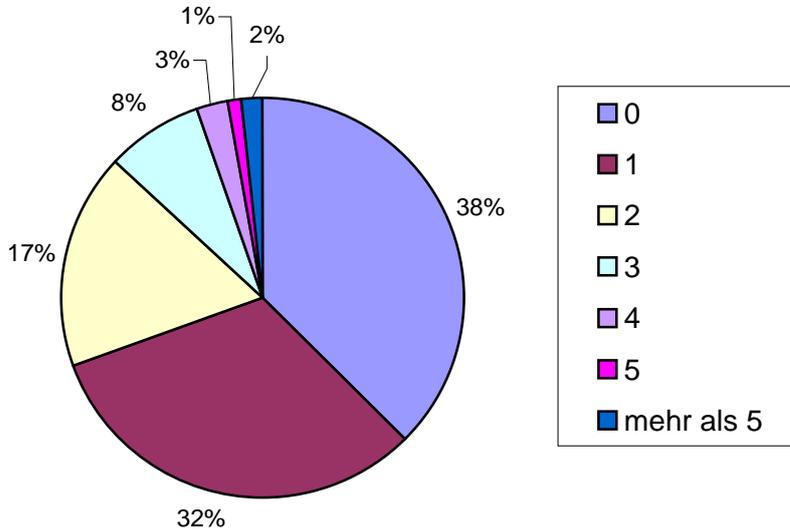
e&e Zürich 2004

Die Hälfte der Vorbestrafter EM-TN (32% aller TN) wurden in den 5 Jahren vor ihrem EM-Antritt einmal vorbestraft. 17% der EM-TN hatten zwei und 8% drei Vorstrafen in den 5 Jahren vor EM-Antritt, wie die nachfolgende Graphik zeigt. Es muss wiederum bedacht werden, dass es sich hierbei nur um die erfassten Taten handelt und die Dunkelziffer unbekannt bleibt.

⁴ Quelle: BFS Berechnungen vom 24.2.2004 zum Vorstrafenanteil des Insassenbestandes (N=3285) im Schweizerischen Strafvollzug am 1. September 2001.

Vorstrafen

Zeitintervall: 5 Jahre vor EM-Beginn
alle TN und alle Kantone (N= 629)

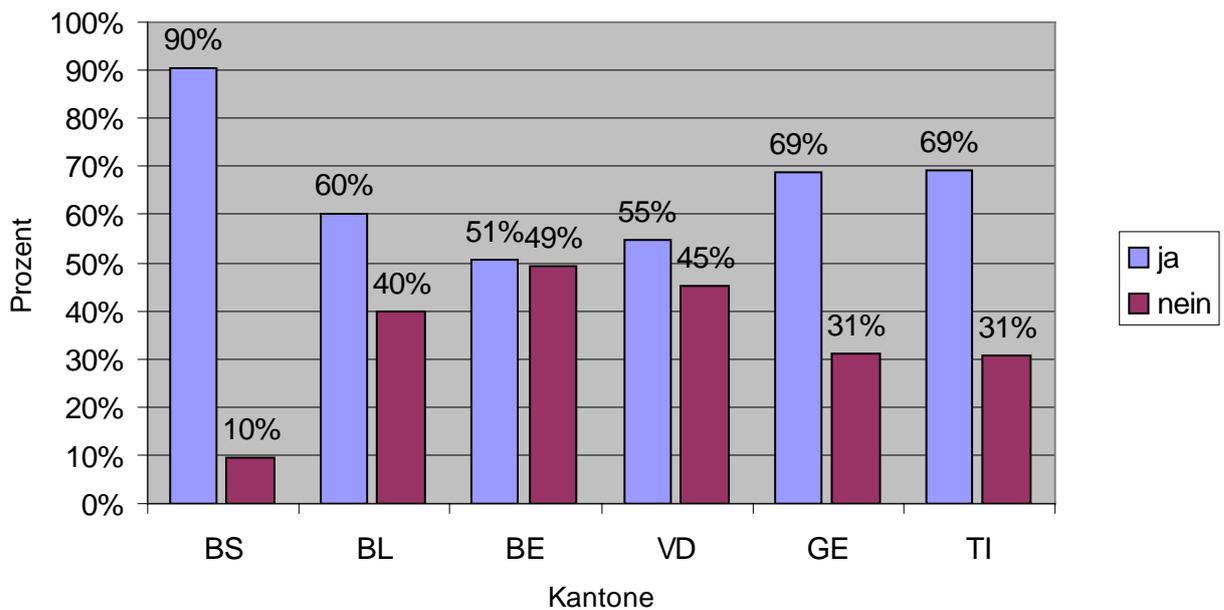


e&e Zürich 2004

Die Vorstrafensituation der EM-TN im kantonalen Vergleich ergibt folgendes Bild:

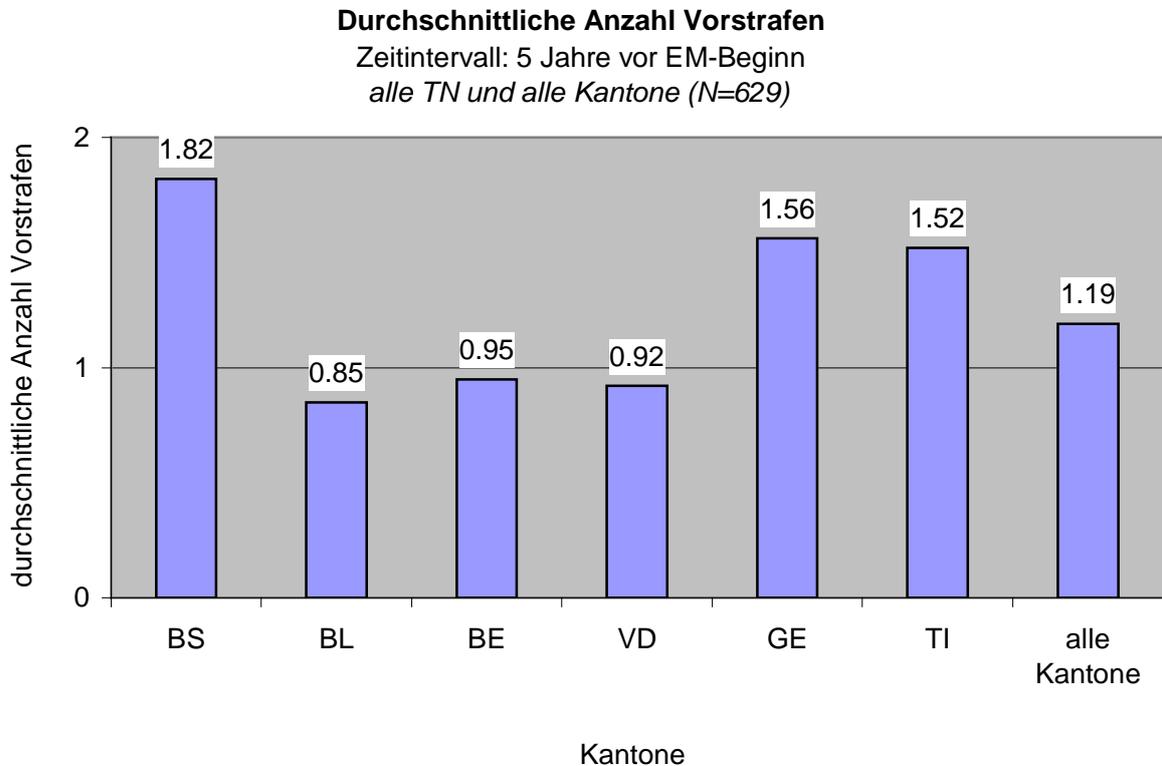
Vorstrafen

Zeitintervall: 5 Jahre vor EM-Beginn
alle TN und alle Kantone (n=629)



e&e Zürich 2004

Auch die durchschnittliche Anzahl Vorstrafen der EM-TN variiert stark nach MV-Kanton:



e&e Zürich 2004

Bezüglich beider vorausgehenden Graphiken muss bedacht werden, dass insbesondere unterschiedlich lange kantonale Verfahrensdauern und die Strafzusammenzugspraxis das Bild der Vorstrafensituation stark beeinflussen. Hierzu kommen unterschiedliche Grössenverhältnisse und Zusammensetzungen der kantonalen TN-Populationen, welche das Bild zusätzlich beeinflussen.

Trotz der genannten möglichen „externen“ Gründe fällt auf, dass BS mit 90% vorbestrafter TN nicht nur weitaus am meisten vorbestrafte EM-TN, sondern mit 1,82 Vorstrafen pro TN auch die höchste durchschnittliche Anzahl Vorstrafen pro TN aufweist. An zweiter und dritter Stelle stehen GE und TI. Die drei „Spitzenreiter“ bezüglich Vorstrafenquote und -anzahl sind somit die 3 MV-Grenzkantone. Ob allenfalls aufgrund der Grenznähe Verfahrensgeschwindigkeit und Kontrolldichte in diesen Kantonen erhöht sind, kann nur vermutet werden.

Ein Vergleich mit den kantonalen Rückfallquoten⁵ ergibt ein gemischtes Bild: Unter den drei „Spitzenreitern“ liegen erneut GE und BS, mit einer Rückfallquote von 27% respektive 25% (es muss allerdings berücksichtigt werden, dass beide Kantone relativ kleine Fallzahlen aufweisen). BE weist ebenfalls eine Rückfallquote von 27% auf, obwohl seine Werte in den beiden vorausgehenden Tabellen im Mittelfeld liegen und TI liegt bezüglich Rückfallquote mit 22% im Mittelfeld, obwohl seine Werte bezüglich „Vorstrafenaktivität“ der TN im Spitzenbereich liegen.

⁵ Kapitel 7.2 Rückfallraten in den MV-Kantonen, Seiten 18/19 im vorliegenden Bericht.

6 EM-Strafen

6.1 Neue Urteils- und Deliktserfassung beim BFS

Für unsere Rückfallanalysen verwenden wir die im Betrachtungszeitraum beim BFS erfassten neuen Verurteilungen der Probanden. In unseren früheren Evaluationsberichten erfolgten Analysen zu Strafurteilen und Delikten jeweils anhand einer durch das BFS definierten Hauptstrafe pro Proband. Von dieser Praxis ist das BFS inzwischen abgerückt. Neu werden alle Delikte und Urteile pro Person in der Statistik berücksichtigt und nicht mehr in Haupt- und Nebenstrafen aufgeteilt. In dieser neuen Form wurden die Daten für unsere Rückfallanalysen übermittelt.

Wir übernehmen die neue Analyseart unter Einbezug aller Urteile und Delikte gerne, da das System der „Hauptstrafen“ jeweils zu subjektiven Gewichtungen führte. Welches ist die Hauptstrafe, wenn zwei Strafen mit derselben Hafttagzahl in einem Vollzug verbüsst werden? Bilden die 1'000.- CHF Busse oder die 3 Hafttage eher die Hauptstrafe? Solche Fragen waren kaum je eindeutig zu beantworten, da gleiche Bussenbeträge bei Umwandlungen in der Praxis zu unterschiedlicher Anzahl Hafttage führten.

Die neue Art alle Delikte „gleichberechtigt“ zu berücksichtigen und auszuweisen (und nicht mehr ein Hauptdelikt pro Proband zu bestimmen) hat Folgen auf die Erstellung, Lektüre und Interpretation der Graphiken: Neu kommt in Graphiken zu Urteilen und Delikten wegen der Berücksichtigung aller Urteile und Delikte die Stichprobengrösse (N), auf denen die Prozentwerte basieren, höher zu liegen, als die Probandenzahl. Denn es können mehrere Delikte ein Urteil begründen und aufgrund des Systems des Strafzusammenzugs können in einem Strafvollzug wiederum mehrere Urteile vollzogen werden und diese werden neu alle erfasst und ausgewiesen. Mit dem neuen System kann nicht mehr eindeutig pro Proband ausgewiesen werden, ob eine definierte Hauptstrafe, welche zum Vollzug führte, im selben Strafbereich liegt wie eine definierte Hauptstrafe eines Rückfalls, da beim Rückfall nicht mehr nach „Haupt-„ und „Nebenstrafen“ unterteilt wurde, sondern alle Strafen gleichberechtigt erfasst wurden und oft mehrere Strafbereiche pro Proband betroffen sind.

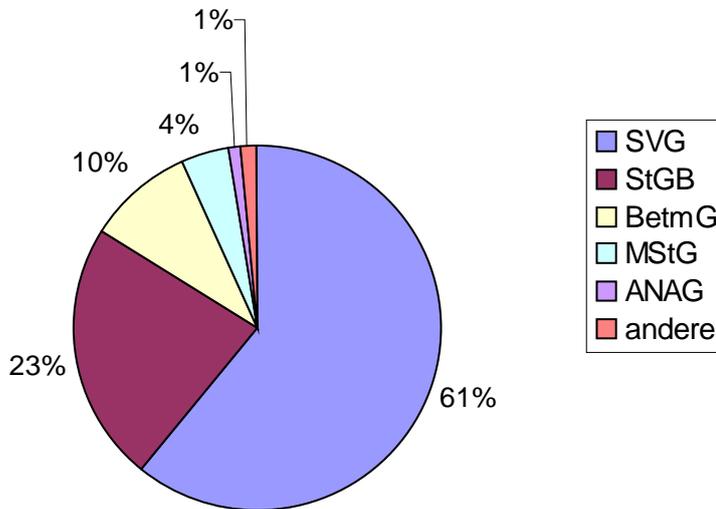
6.2 EM-Urteile und -Delikte

96% der Probanden, respektive 604 EM-TN, verbüsst im Rahmen ihres EM-Vollzuges eine Kurzstrafen mit einem Strafmass von 1-12 Monat/en. In nur 4% der Fälle kam EM als Vollzugsstufe am Ende einer langen Freiheitsstrafe zum Einsatz⁶. Da für ähnliche Delikte ähnliche Strafmasse verhängt werden, beeinflusst der getestete Strafmassbereich die Verteilung der EM-relevanten Urteile der TN auf die Strafrechtsbereiche. Aufgrund des Systems des Strafzusammenzuges, bei dem mehrere Urteile in einem einzigen Vollzug verbüsst werden, befinden sich auch regelmässige „Kleindelinquenten“ unter den EM-TN, deren Strafmasssummen in die getesteten Strafmassfenster fallen.

Aus den unter 6.1 genannten Gründen übersteigt die Stichprobengrösse in der nachfolgenden Graphik mit 723 Urteilen (N) die Probandenzahl von 631 (Anzahl EM-Vollzüge während des MVs).

⁶ Quelle: MV-EM Evaluations-Schlussbericht, Seite 23, e&e, Zürich, 2003.

EM-Urteil nach Gesetz
alle TN und alle Kantone (N=723)



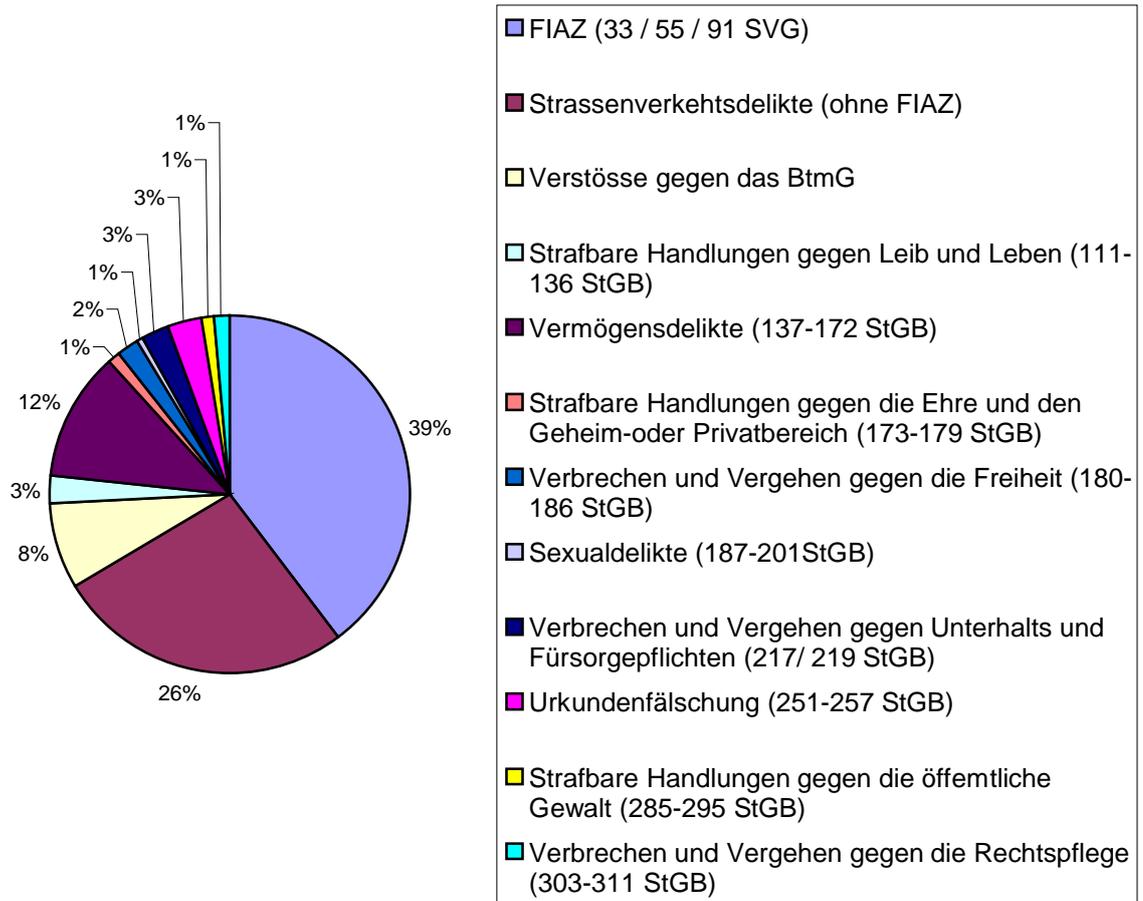
e&e Zürich 2004

Die EM-TN bilden aufgrund der getesteten Strafmassfenster somit eine primär bezüglich ihrer Strafdauer selektionierte Teilpopulation der Strafvollzugspopulation. Diese Selektion erklärt, weshalb ein Grossteil (61%) der EM-relevanten Urteile das Strassenverkehrsgesetz (SVG) betreffen. Mit 23% ist jedoch auch der StGB-Bereich relativ stark betroffen. 10% der EM-Urteile betrafen den BetmG-Bereich. Urteile im Bereich des MStG sind mit 4% wenig vertreten. In der Schweiz wurden jedoch seit der Abschaffung von Freiheitsstrafen für das Nichtbezahlen des Militärpflichtersatzes im Jahre 1995 generell weniger Personen aufgrund von MStG-Urteilen mit Freiheitsstrafen sanktioniert. Der ANAG-Bereich fällt mit 1% der Urteile minim aus. Dies erklärt sich durch den Umstand, dass für Personen mit einem Landesverweis keine EM-Teilnahme möglich war. Diese Personengruppe wurde von einer EM-Teilnahme ausgeschlossen, da es wenig Sinn macht, Personen, welche die Schweiz nach Vollzugsende verlassen müssen, mit Betreuungsprogrammen zum Erlernen neuer legalpräventiver Verhaltensweisen im vertrauten privaten und beruflichen Umfeld zu unterstützen. Deswegen war auch der Ausländeranteil der EM-Population unterdurchschnittlich, was den ANAG-Anteil weiter reduzierte, da solche Straftatbestände in aller Regel von ausländischen Personen begangen werden.

Nachfolgend weisen wir die EM-Urteile noch in einem feineren Schlüssel nach Deliktbereichen aus. Die Prozentzahlen sind nicht ganz deckungsgleich mit den Strafbereichen der Urteile, da sich in den 949 berücksichtigten Delikten keine Bussenumwandlungen befinden.

EM-relevante Delikte

alle TN und alle Kantone (N=949 Delikte)

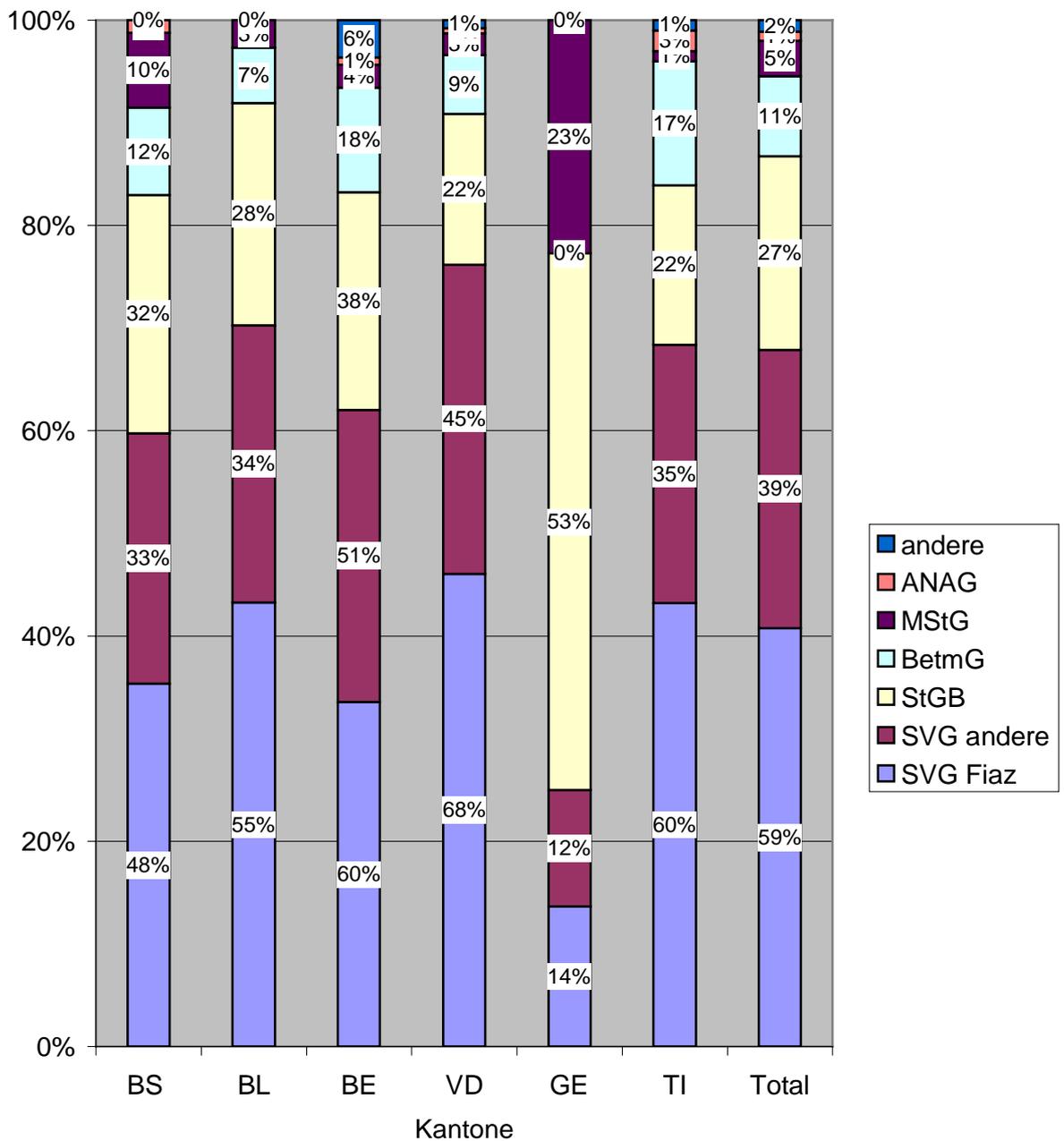


e&e Zürich 2004

Die nachfolgende Graphik erlaubt einen Überblick über die Deliktverteilungen auf Strafbereiche in den einzelnen EM-Kantonen. Wir haben das Delikt „Fahren in angetrunkenem Zustand“ (FiaZ) aus dem SVG-Bereich herausgelöst, um transparent zu machen, dass dieses Delikt – in allen Kantonen ausser GE - den SVG-Bereich massgeblich zum stärksten vertretenen Bereich macht. FiaZ-Delinquenten waren in GE vom MV ausgeschlossen, seit der Einführung der Teilnahmeerlaubnis hat sich die FiaZ-Quote auch in GE stark erhöht.

Bei der Betrachtung der nachfolgenden Grössenordnungen muss wiederum bedacht werden, dass die Verteilung auf den bereits bekannten, unterschiedlich grossen Probandenzahlen in den MV-Kantonen beruht. Die Prozentzahlen übersteigen in der nachfolgenden Graphik 100%, weil die Deliktbereiche auf die EM-TN „umgelegt“ wurden, um aufzeigen zu können, welcher Anteil der EM-TN pro MV-Kanton einen EM-Vollzug aufgrund eines Vergehens in den aufgeführten Strafbereichen verbüsst.

Verteilung der EM-Delikte der TN nach Gesetz



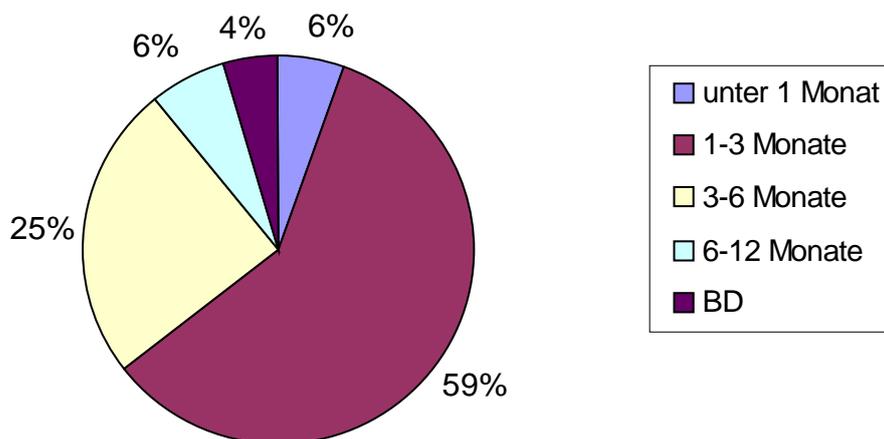
Die Summe überschreitet 100% aufgrund von Mehrfachnennungen (mehrere Delikte pro TN möglich)

6.3 EM-Strafmasse

Die Strafmassverteilung in den EM-Kantonen ist unterschiedlich, da EM in unterschiedlichen Strafmassfenstern getestet wurde. Die Strafmasse sind in BE durchschnittlich am höchsten, da dort Strafen von unter 3 Monaten vom MV ausgeschlossen waren. Im deutschschweizer Teilprojekt liegen die Strafmasse höher, weil dort im FD-Bereich Strafmasse von bis zu 12 Monaten zugelassen waren, währenddem im lateinischen Teilprojekt während des MVs EM-Vollzüge im FD-Bereich auf 6 Monate Höchststrafmass beschränkt waren⁷.

Die Übervertretung von Strafmassen im Bereich von 1-3 Monat/en (59%) und 3-6 Monaten (25%) erklärt sich somit durch die getesteten Strafmassfenster. (6% der EM-Strafmasse kommen knapp auf oder unter einen Monat zu liegen, obwohl die Strafmassfenster während des MVs bei 1 Monat Strafdauer begonnen haben. Es handelt sich dabei um Abweichungen von 1-2 Tagen, z.B. beim Verbüssen von Strafen von einem Monat laut Urteil, im Monat Februar.)

Globale EM-Strafmass-Verteilung alle TN und alle Kantone (N=626)



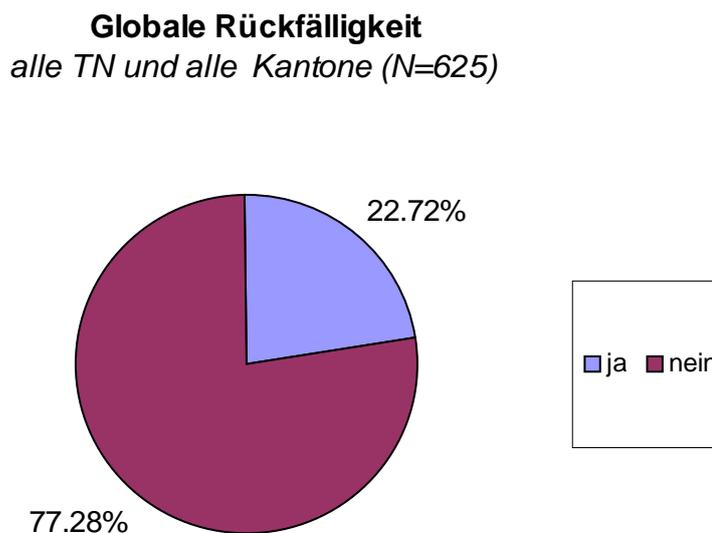
e&e Zürich 2004

⁷ Quelle: MV-EM, Evaluations-Schlussbericht, Seite 2, Schema: „EM im Schweizerischen Stafvollzugssystem“, e&e, Zürich, 2003.

7 Globales Rückfallgeschehen

7.1 Globale Rückfallquote und Mehrfachrückfälligkeit

Beim analysierten Rückfallintervall von 2 Jahren nach EM-Austritt eines jeden TNs liegt die globale Rückfallquote aller TN über den gesamten MV bei 22,72%⁸.



e&e Zürich 2004

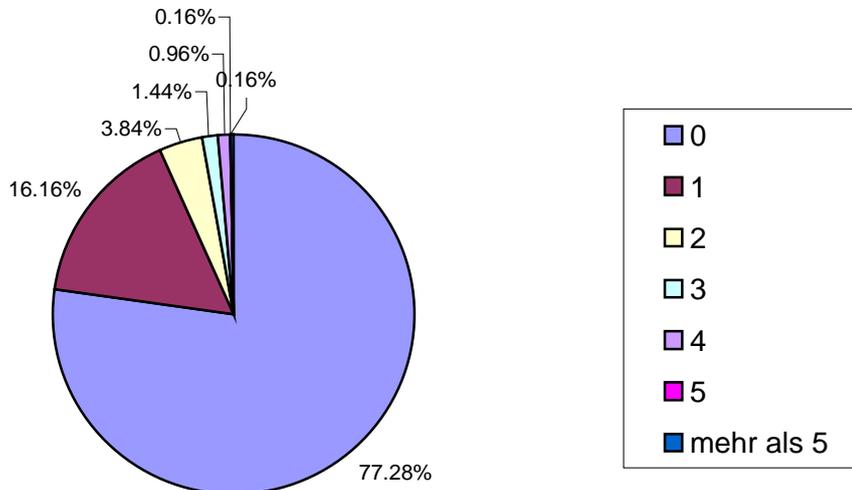
Wie sich die EM-Rückfallquote im Formenvergleich ausnimmt wird im Kapitel 11, Seite 31 analysiert.

Es interessiert nicht nur, wie viele TN insgesamt rückfällig wurden, sondern auch, wie oft die rückfälligen TN innerhalb der 2 Jahre nach ihrem EM-Austritt erneut strafrechtlich erfasst wurden. Wie die nachfolgende Graphik zeigt, wurde der Grossteil der rückfälligen TN, nämlich 77%, innerhalb der 2 Jahre nach ihrem EM-Austritt nur einmal rückfällig, 16% zweimal, knapp 4 % dreimal und weniger als 3% der TN mehr als dreimal. Auch hier ist wiederum die Dunkelziffer zu bedenken.

⁸ Datenbasis: N=625, missing=6, Total MV-TN=631.

Anzahl Rückfallurteile

Zeitintervall: 2 Jahre nach EM-Austritt der TN
alle TN und alle Kantone (N=625)



e&e Zürich 2004

7.2 Rückfallquoten in den MV-Kantonen

Erwartungsgemäss fallen die Quoten unterschiedlich aus, denn die Versuchsbedingungen und die Populationszusammensetzung waren in den Versuchskantonen unterschiedlich. Der interkantonale Quervergleich darf somit nur unter Berücksichtigung folgender Unterschiede vorgenommen werden:

- Die jeweils getesteten Strafmassbereiche⁹: der Kanton BE führte z.B. als einziger MV-Kanton keine EM-Vollzüge unter 3 Monaten durch, in allen anderen Kantonen betrug das Mindeststrafmass 1 Monat. Da sich das Strafmass als rückfallrelevante Variable erweist¹⁰, erklärt dieser Unterschied die überdurchschnittlich hohe Rückfallquote in BE.
- Die unterschiedlichen Betreuungskonzepte und -prioritäten¹¹
- Die stark unterschiedlichen Betreuungsintensitäten¹²: die Betreuungsintensität war im deutschschweizer Teilprojekt doppelt so hoch wie im lateinischen Teilprojekt.
- Die nicht identischen Teilnehmerstrukturen: in GE waren kaum „FiaZ'ler“ unter den EM-TN, da diese während dem Mv von einer Teilnahme ausgeschlossen waren, wogegen in den anderen MV-Kantonen die „FiaZ'ler“ den TN-Hauptanteil ausmachten.
- Die kantonal unterschiedlichen Verfahrensdauern und Strafzusammenzugspraxen

⁹ Quelle: MV-EM, Evaluations-Schlussbericht,

Seite 2, Schema: „EM im Schweizerischen Strafvollzugssystem“, e&e, Zürich, 2003.

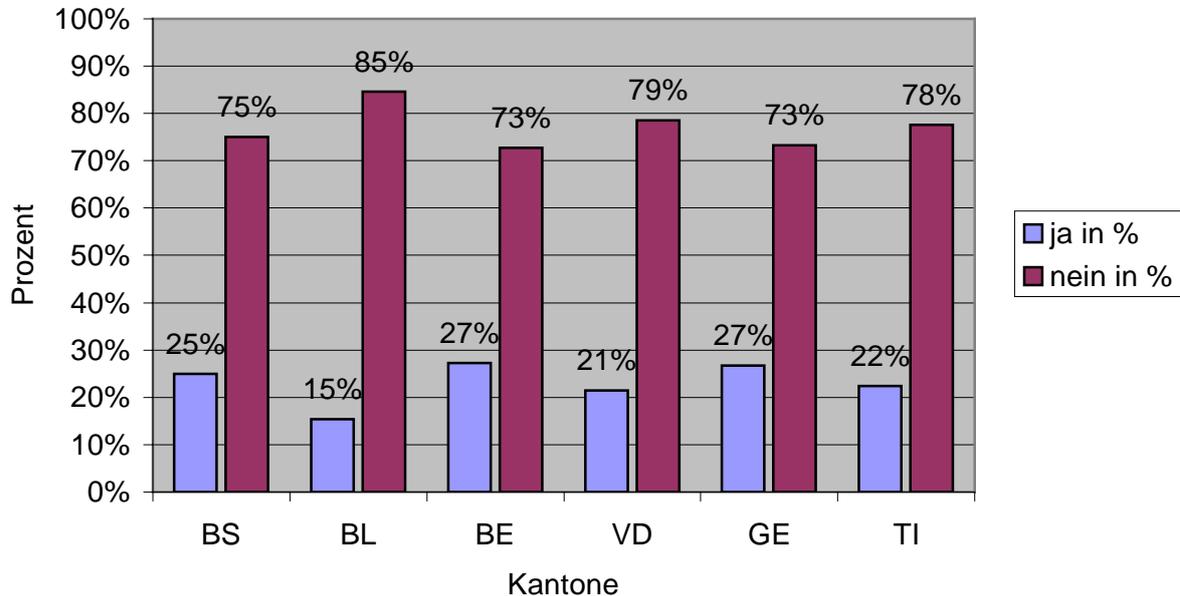
¹⁰ Kapitel 8.2 Strafmass: Ein starkes Rückfallkriterium, Seite 22 im vorliegenden Bericht.

¹¹ Quelle: MV-EM, Evaluations-Schlussbericht, Seite 51ff, Betreuungsmodelle und Betreuungsgeschehen.

¹² Quelle: MV-EM, Evaluations-Schlussbericht, Zusammenfassung, Seiten 10/11“, e&e, Zürich, 2003.

Rückfälligkeit

Zeitintervall: 2 Jahre nach EM-Austritt der TN
alle TN und alle Kantone (N=625)



e&e Zürich 2004

Zu den eingangs erwähnten Unterschieden, kommt der Einfluss demographischer und persönlicher Faktoren der TN-Populationen, welche über die MV-Kantone ungleich verteilt waren sowie unterschiedliche Grössen der kantonalen TN-Populationen.

Ein Vergleich mit den Vorstrafenquoten und der durchschnittlichen Anzahl Vorstrafen in den MV-Kantonen¹³ ergibt folgendes Bild: GE weist mit 27% nicht nur die höchste Rückfallquote auf, sondern ist ebenfalls „Spitzenreiter“ bezüglich Vorstrafenquote (69%) und steht an zweiter Stelle bezüglich durchschnittlicher Anzahl Vorstrafen (1,56 Vorstrafen pro TN). BS figuriert mit einer Rückfallquote von 25% an zweiter Stelle. Mit 90% vorbestrafter TN hat BS weitaus am meisten vorbestrafte EM-TN und weist mit 1,82 Vorstrafen pro TN die höchste Anzahl Vorstrafen pro TN auf (wobei GE mit 45 und BS mit 60 in die Analysen eingeschlossenen MV-TN relativ kleine Fallzahlen aufweisen). Wie im Kapitel Vorstrafen erläutert, sind die drei „Spitzenreiter“ bezüglich Vorstrafenquote und -anzahl die drei MV-Grenzkantone, aber auch bezüglich Rückfälligkeit liegen mit GE und BS zwei Grenzkantone an der Spitze. Ob allenfalls aufgrund der Grenznähe Verfahrensgeschwindigkeit und Kontrolldichte in diesen Kantonen erhöht sind und sich in den Zahlen widerspiegeln, können wir nur vermuten.

BE weist ebenfalls eine Rückfallquote von 27% auf und verzeichnet mit 13% die höchste Abbruchquote¹⁴, bezüglich Vorstrafenquote und -anzahl liegt BE jedoch im Mittelfeld der MV-Kantone. TI liegt bezüglich Rückfallquote mit 22% im Mittelfeld, obwohl seine Werte bezüglich „Vorstrafenaktivität“ der TN im Spitzenbereich liegen. Ob sich in diesen Zahlen allenfalls Praxisänderungen in der betrachteten Zeitperiode widerspiegeln, wissen wir nicht.

¹³ Kapitel „Vorstrafen“, Seiten 11 und 12 im vorliegenden Bericht.

¹⁴ Quelle: MV-EM, Evaluations-Schlussbericht, Seiten 79/80, e&e, Zürich, 2003.

8 Rückfallrelevante Variablen

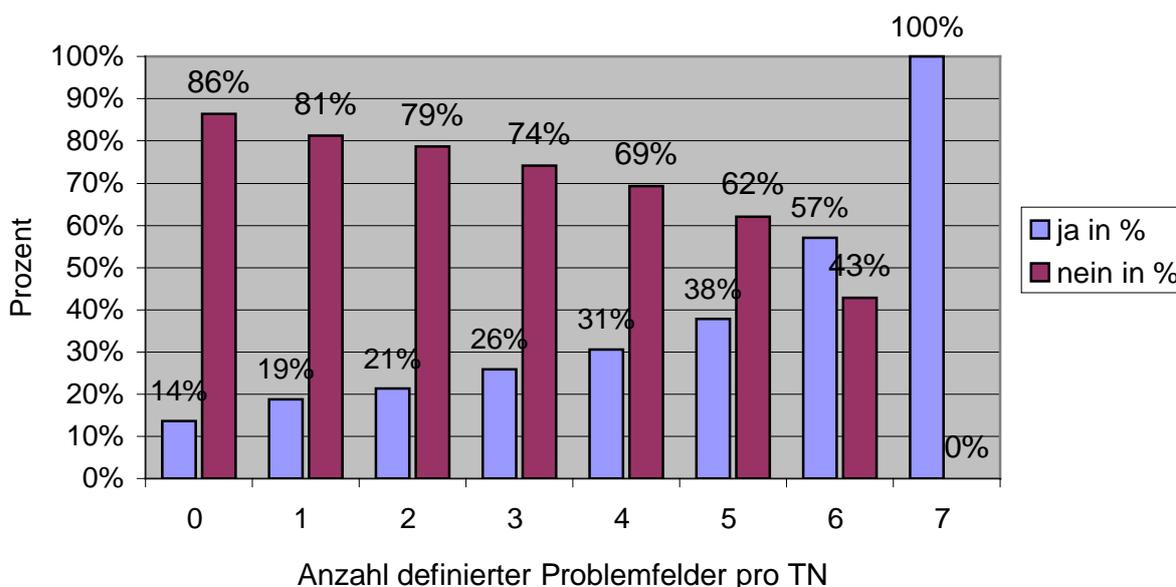
Interessant ist bei Rückfallanalysen die Frage, ob und wenn ja, welche Zusammenhänge zwischen Variablen des Vollzugs oder Variablen bezüglich sozialen, demographischen oder anderen Kriterien der TN und der Rückfallquote sich erhärten. Wir haben einerseits neue, mögliche Korrelationen geprüft und andererseits in anderen MV-Evaluationen erkannte signifikante Zusammenhänge zwischen bestimmten Variablen und der Rückfälligkeit bezüglich EM erneut überprüft. Wir beschränken uns in der Berichterstattung einerseits auf jene Variablen, die am stärksten korrelierten und andererseits auf jene, welche entgegen immer wieder gehegten Hoffnungen, die Rückfallquote nur marginal zu beeinflussen vermögen.

8.1 Individuelle Problemsituation: Ein zentrales Rückfallkriterium

Von den vorgenommenen Korrelationen, hat sich der Zusammenhang zwischen der Anzahl Problemfelder, mit denen ein TN behaftet war und seiner Rückfallhäufigkeit als zentral erwiesen. Ein analoges Resultat ergaben Analysen im Rahmen der Nachuntersuchung des MVs „Lange HG“¹⁴. Offensichtlich sind Personen, welche mit wenig Problemfeldern zu kämpfen haben, eher im Stande, angebotene Hilfen zu nutzen, was sich u.a. im Zusammenhang mit der Rückfälligkeit in beiden MV-Evaluationen zeigte. Analog scheinen Personen mit multiplen Problemfeldern nur sehr bedingt im Stande zu sein, von einem wie auch immer gearteten Betreuungsangebot überhaupt zu profitieren.

Rückfälligkeit nach Anzahl Problemfeldern

Zeitintervall: 2 Jahre nach EM-Austritt der TN
alle TN und alle Kantone (N 625)



e&e Zürich 2004

¹⁴ Quelle: MV „Lange HG“, Ergebnisse Nachuntersuchung, Zusatzbericht, Fazit, Seite 36, e&e, Zürich, 2003.

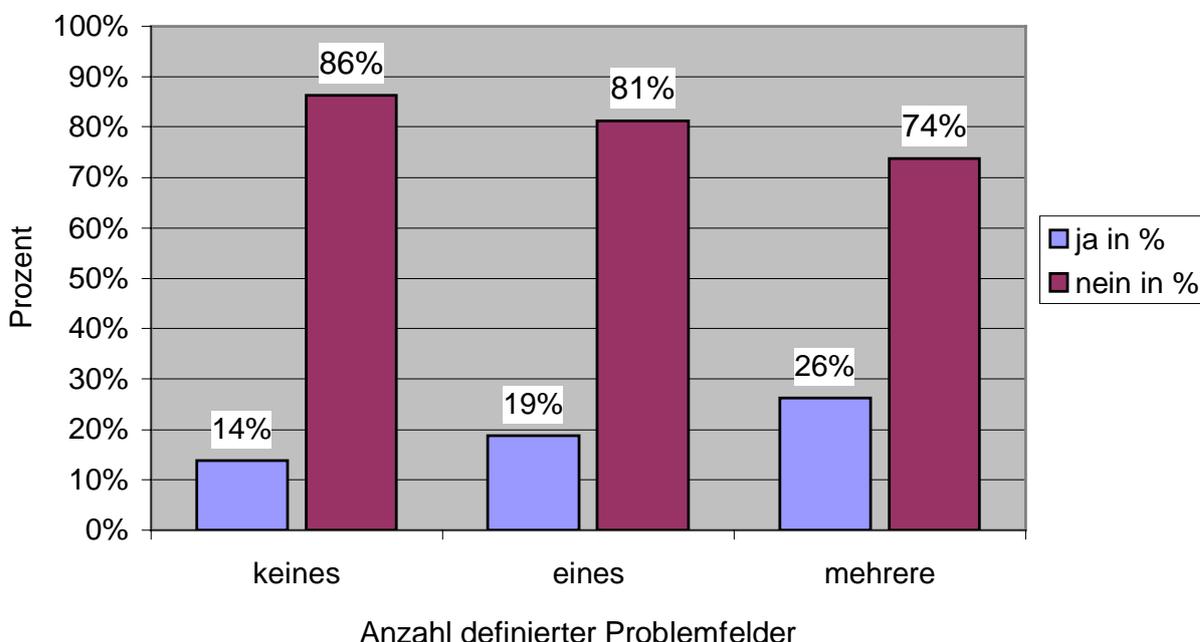
Hier sei erwähnt, dass viele Kantone - im Wissen um das Auseinanderklaffen zwischen der meist kurzen EM-Vollzugs- und Betreuungsdauer durch die Bewährungshilfen und der viel längeren Dauer, welche für die Lösungsfindung der oft komplexen Problemfelder der TN benötigt würde - ihre Betreuungskonzepte, mit unterschiedlicher Gewichtung, auf die Verknüpfung der EM-TN mit langfristig verfügbaren Hilfsangeboten ausgerichtet haben¹⁵.

Die im Kanton Tessin mit der ersten Etappe der MV-Durchführung betraute Psychologin hat bereits während des MVs ihre Erfahrung hervorgehoben, dass ein noch so perfekt auf eine Person zugeschnittenes Betreuungsprogramm keinerlei Wirkung entfaltet, wenn es nicht auf „fruchtbaren Boden“ fällt, sondern in einem Moment erfolgt, in dem eine Person dem Programm nicht zugänglich ist (auch wenn sie physisch daran teilnimmt). Aufgrund dieser Erfahrung wurde in TI bereits während des MVs am stärksten auf die Verknüpfung der TN mit spezifischen, langfristig verfügbaren Hilfsangeboten hingearbeitet, damit die TN, wenn sie zu Veränderungen bereit oder hierfür empfänglich sind, wissen, an wen sie sich für Unterstützung wenden können und idealerweise bereits Vertrauenspersonen in den entsprechenden Institutionen haben. Diese Stellen haben einen weiteren Vorteil, der die Hemmschwelle der Benutzung heruntersetzen kann: Sie sind für die TN „neutral“ und nicht mit dem Stigma eines Strafvollzuges verknüpft.

Eine gebündelte Betrachtung, zeigt das Resultat noch klarer:

Rückfälligkeit nach Anzahl Problemfeldern

Zeitintervall: 2 Jahre nach EM-Austritt der TN
alle TN und alle Kantone (N 625)



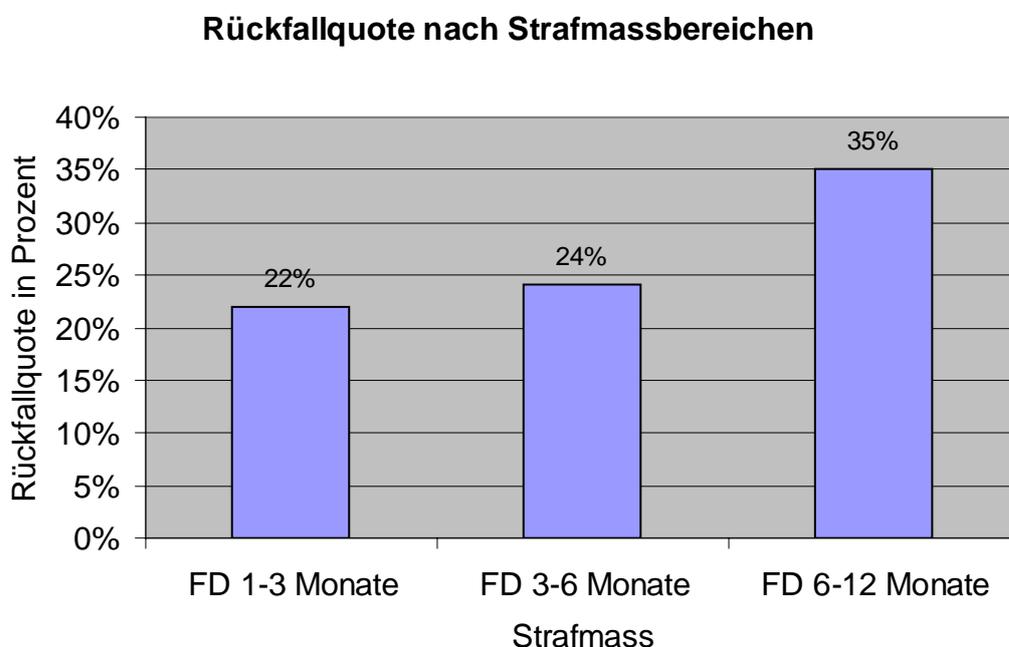
e&e Zürich 2004

¹⁵ Quelle: MV-EM „Zusammenfassung der Evaluationsresultate“, Seite 10, Kennzahlen, e&e, Zürich, 2003.

Die Daten und Informationen zu den erfassten Problemfeldern wurden durch die Bewährungshilfen für jeden TN erhoben. Da die Montage und Demontage der technischen Geräte und meist auch die regelmässigen Betreuungsgespräche während des EM-Vollzuges bei den TN zu Hause stattfanden, konnten sich die Bewährungshilfen ein sehr umfassendes und realitätsnahes Bild der Lebens- und der Problemsituationen, mit denen die TN konfrontiert waren, machen. Für unsere Analysen haben wir die erhobenen Probleme der TN in 7 zentrale Problemfelder¹⁶ zusammengefasst und so in die Auswertung einbezogen.

8.2 Strafmass: Ein starkes Rückfallkriterium

Als weitere Variable, welche die Rückfälligkeit stark beeinflusst, hat sich das Strafmass der TN erwiesen. Wie die folgende Grafik zeigt, steigt im Kurzstrafen-Bereich (FD) mit der Höhe des Strafmass die Rückfallquote:



e&e Zürich 2004

Das Bild verändert sich, wenn der Langstrafenbereich (BD) eingeschlossen wird: Jene 4% der EM-TN, welche eine Vollzugsstufe am Ende einer langen Haftstrafe mittels EM verbüsst, wiesen – entgegen den Erwartungen aufgrund der Resultate im FD-Bereich - trotz mehrjährigen Strafmassen die geringste Rückfallquote auf. Es war auch jene TN-Gruppe, die eine Abbruchquote von 0% verzeichnete.

¹⁶ Im Rahmen des MV wurden Daten und Informationen zu folgenden Problemfeldern der TN erhoben:

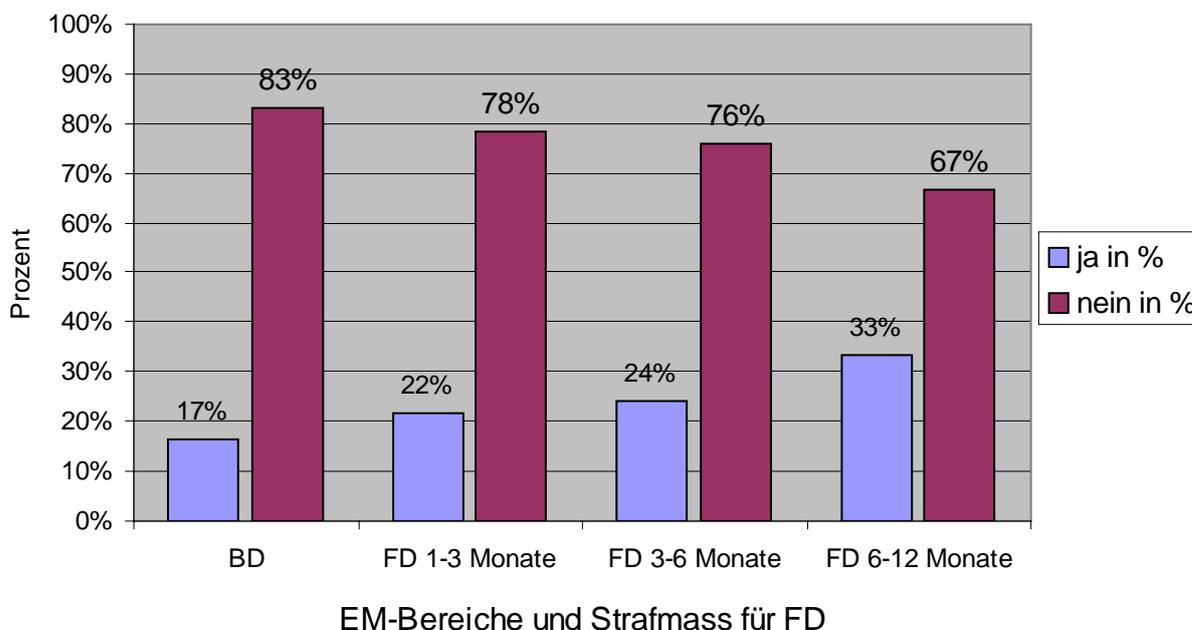
- Beziehungsprobleme
- Finanzprobleme
- Arbeit(slosigkeit)
- Alkoholabhängigkeit
- Suchtprobleme ohne Alkohol
- Psychische Krankheiten
- Physische Krankheiten

Bei einem Gesamtvergleich der Zahlen über alle TN muss berücksichtigt werden, dass sich die BD-TN in einer gänzlich unterschiedlichen Lebenssituationen befanden und dass es sich um eine relativ kleine Anzahl Personen handelt.

Als zentraler, rückfallrelevanter Unterschied zwischen den FD- und den BD-TN zeigte sich erneut die durchschnittliche Anzahl Problemfelder, mit denen sie belastet waren¹⁷. Die FD-TN waren durchschnittlich mit knapp 2 bis 2,5 Problemfeldern belastet, die BD-TN durchschnittlich mit einem einzigen Problemfeld. Dies mag nur auf den ersten Blick zu erstaunen. Die BD-TN waren nicht mit einer Akkumulation von Problem belastet, wie sie ein „Leben draussen“ mit sich bringen kann (seien es zugespitzte, belastende Beziehungs- oder Arbeitsprobleme, Stellenverluste, akute Finanzprobleme, Gesundheitsprobleme, welche das Bestreiten des Lebensunterhalts in Frage stellen). Die BD-TN starteten mit ganz anderen Bedingungen in die Legalbewährungsperiode: Sie kamen aus dem Strafvollzugs-Alltag, also einer „geschützten Atmosphäre“, in welcher (fast) alles klar geregelt und Kost und Logie garantiert waren und hatten deshalb nur mit durchschnittlich einem Problemfeld zu kämpfen, was ihre Zugänglichkeit zur gewährten Betreuung und dem Nutzen, den sie daraus ziehen konnten offensichtlich stark erhöhte. Auf die Frage, ob der Umstand dass es sich bei den BD-TN überdurchschnittlich oft um Familienväter handelt, einen positiven Einfluss hat, weil Partnerinnen und Kinder den TN zusätzlich unterstützen, werden die Nachbefragungsergebnisse (Teil-)Antworten liefern können. Wie sich bei dieser TN-Gruppe die Problemmultiplizität und -komplexität über die Jahre weiterentwickeln wird, kann nicht vorausgesagt werden. Offensichtlich entwickelte sich die Situation in den 2 Jahren nach dem Strafvollzugaustritt generell so, dass die Rückfallquote vergleichsweise klein blieb.

Rückfälligkeit nach Strafmass

Zeitintervall: 2 Jahre nach EM-Austritt der TN
alle TN und alle Kantone (N=596)

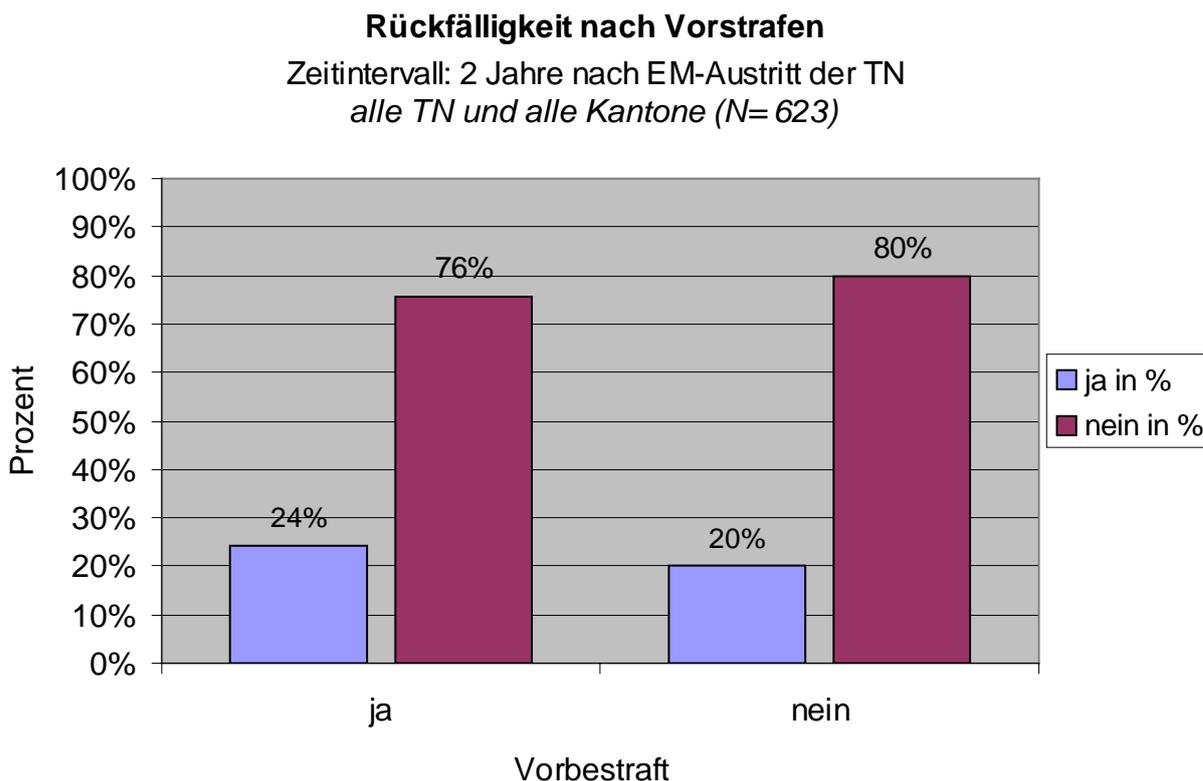


e&e Zürich 2004

¹⁷ Graphik zur durchschnittlichen Anzahl Problemfeldern nach Strafmassbereich, Seite 30 in diesem Bericht.

8.3 Vorstrafen: Ein starkes Rückfallkriterium

Bezüglich der EM-TN haben wir das Vorstrafengeschehen in der Zeitperiode von 5 Jahren vor dem EM-Antritt der TN erhoben, insbesondere die Anzahl Vorstrafen innerhalb dieser Zeitperiode für jeden TN. Wie das Strafmass, hat sich auch das Vorstrafengeschehen als rückfallrelevant herausgestellt. Wie die folgende Graphik zeigt, sind 20% der EM-TN ohne Vorstrafen rückfällig geworden, während es bei den EM-TN mit Vorstrafen 24% sind:



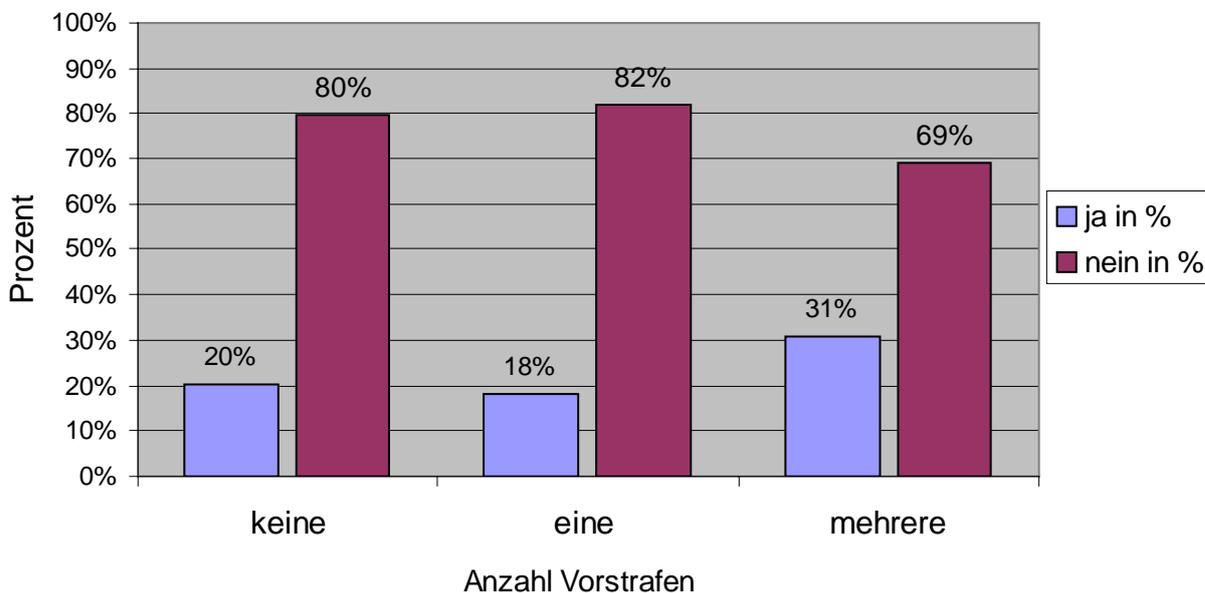
e&e Zürich 2004

Betrachtet man die Anzahl Vorstrafen pro TN genauer, ergibt sich ein differenzierteres Bild: Es scheint nicht sehr relevant zu sein, ob jemand keine oder eine Vorstrafe hat (20% respektive 18% Rückfälle). Aber sobald eine Person mehrere Vorstrafen innerhalb der letzten 5 Jahre aufweist, steigt die Rückfälligkeit sprunghaft auf 31% an.

Dass die Rückfälligkeit bei einer Vorstrafe leicht tiefer zu liegen kommt als bei keiner erstaunt. Eine mögliche Erklärung bilden Effekte des gewählten Zeitrahmens in Kombination mit dem System des Strafzusammenzuges: Bei jenen EM-TN, die mehrere Urteile im Rahmen des EM-Vollzuges gemeinsam verbüsst, wurden diese nicht als Vorstrafen erfasst, wodurch die Rückfallquote der TN ohne Vorstrafen, tiefer zu liegen kommt, obwohl diese TN während der 5 Jahre vor ihrem EM-Antritt nicht weniger „strafaktiv“ waren oder weniger strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Unterschiedliche Verfahrensdauern in den MV-Kantonen und Praxiswechsel während des Betrachtungszeitraumes können ebenfalls Effekte ausüben.

Rückfälligkeit nach Vorstrafen

Zeitintervall: 2 Jahre nach EM-Austritt der TN
alle TN und alle Kantone (N= 623)

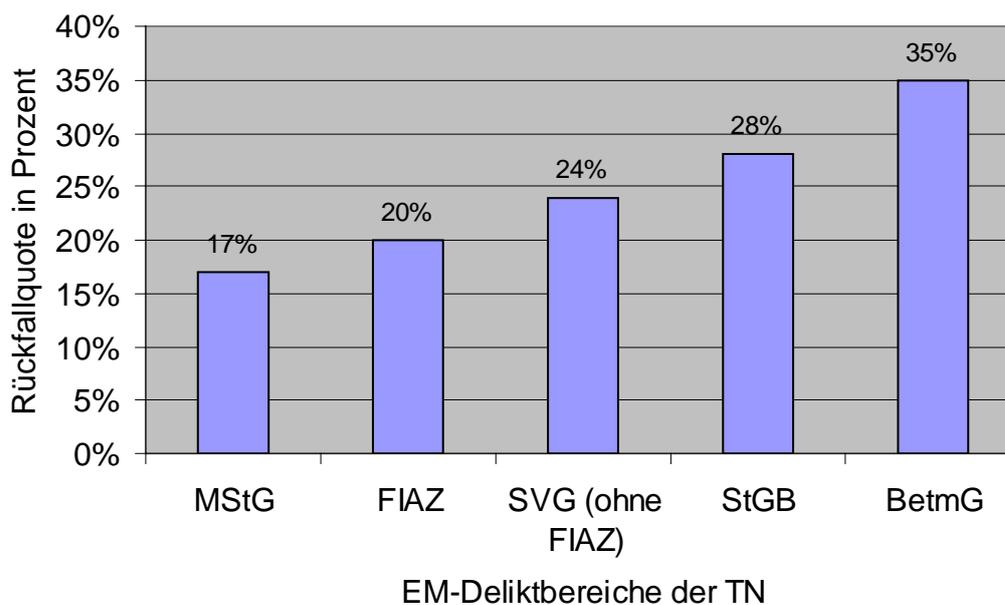


e&e Zürich 2004

8.4 Deliktbereiche: Ein relevantes Rückfallkriterium mit „Dunkelziffer“

Wie die nachfolgende Graphik zeigt, variiert die Rückfälligkeit stark nach Deliktbereich:

Rückfälligkeit nach EM-Deliktbereichen



e&e Zürich 2004

Unsere Resultate decken sich weitgehend mit jenen einer breit angelegten BFS-Rückfall-Studie¹⁸. Wir betrachten jedoch die Zahlen bezüglich des SVG- und insbesondere des FiaZ-Bereichs mit grosser Vorsicht (unsere und jene des BFS). In diesen Bereichen muss mit einer noch höheren Dunkelziffer als in den anderen Strafrechtsbereichen gerechnet werden. Regelmässige Strassenverkehrskontrollen sind relativ selten und wenn sie erfolgen, dann durfte nur bei Verdacht auf zu hohe Alkoholwerte eine Atemprobe erhoben werden, was die Dunkelziffer bezüglich unerfasster FiaZ-Delikte zusätzlich erhöht. Ein Teil der FiaZ-Delinquenten ist alkoholabhängig (erfasste Alkoholproblematik der TN) und es ist anzunehmen, dass Personen mit einer Alkoholabhängigkeit ein ähnlich hohes Rückfallrisiko haben, wie andere suchtabhängige Personen, welche mit dem BetmB in Konflikt geraten, was auf Alkoholiker nicht zutrifft, da Alkohol ein legales, gesellschaftlich breit akzeptiertes Genuss- und Suchtmittel ist. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Rückfallzahlen für „FiaZ'ler“ in zukünftigen Studien höher ausfallen, da die Polizei neu auch ohne Verdacht, routinemässig und systematisch Alkoholtests durchführen dürfen.

8.5 Vollzugsform: Ein wenig relevantes Rückfallkriterium

Aufgrund spezifischer Studienresultate ist man in den letzten Jahren sehr zurückhaltend geworden, die Rückfallwahrscheinlichkeit und die Hoffnung diese beeinflussen zu können, mit der Vollzugsform zu verknüpfen¹⁹. Diese Resultate ergaben, dass nicht die spezifischen Vollzugsbedingungen ausschlaggebend für die erneute Straffälligkeit sind, sondern die Art und Weise, wie jemand darauf reagiert. Die Resultate zeigen, dass nicht alle, die sich im Strafvollzug befinden, fähig sind, bewährungsfördernde Impulse aufzunehmen, sondern nur jene Straftäter, die sozial lernfähig und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und ihre Schuld anzuerkennen. Das Vorliegen oder Fehlen obgenannter Bedingungen hängt gemäss den EM-Evaluationsresultaten zentral von der Anzahl Problemfelder, also der Problemkomplexität ab, mit denen ein Betroffener belastet ist. Unsere Resultate zeigen, dass es auch die mit multiplen Problemfeldern belastete Personengruppe ist, gegen die während des MVs überdurchschnittlich häufig Sanktionen verhängt wurden, weil bereits die Vollzugszeit nicht regelkonform bewältigt werden konnte.

Dass die Vollzugsform ein wenig geeignetes Kriterium zur Rückfallbeeinflussung ist, zeigten auch die Ergebnisse anderer Modellversuchsevaluationen²⁰. In Bezug auf die Debatte über die Frage der besseren Straf- bzw. Vollzugsform zeigen die Erfahrungen aus der Nachuntersuchung des MV „Lange HG“, dass die HG – formenpolitisch gesehen – in der Tat Desintegration zu verhindern vermag, dass es aber - wirkungspolitisch gesehen – nicht die Vollzugsform und auch nicht das Programm selber ist, die gleichsam automatisch eine entsprechende kriminalpräventive Wirkung entfalten. Vielmehr hat sich gezeigt, dass es darauf ankommt, dass der Straftäter das form- und programmspezifische Angebot tatsächlich zu nutzen im Stande ist.²¹

¹⁸ Quelle: BFS-Bericht „Rückfallraten“, Rückfall nach Strafvollzug, Seite 16-17, BFS, Bern, 1997.

¹⁹ Quelle: BESOZZI, Claudio: Die (Un)fähigkeit zur Veränderung – Bericht über Rückfälligkeit und Bewährung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug, u.a. in: Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug 2000/1.

²⁰ Quelle: MV „Lange HG“, Ergebnisse Nachuntersuchung, Zusatzbericht, e&e, Zürich, 2003.

²¹ Quelle: MV „Lange HG“, Ergebnisse Nachuntersuchung, Zusatzbericht, e&e, Fazit, Zürich, 2003.

Auch diese Resultate werden ein weiteres Mal durch die EM-Evaluationsresultate bestätigt. Die EM-Evaluation zeigt, dass die Rückfälligkeit der EM-TN stark von der Problemmultiplizität, mit der sie belastet sind, abhängt. Je mehr Problemfelder vorliegen, umso höher ist die Rückfallwahrscheinlichkeit der Betroffenen. Hier scheint sich erneut zu bestätigen, dass sich mit steigender Anzahl Lebensbereiche, in denen jemand mit Problemen belastet ist, die Zugänglichkeit für Betreuungsleistungen und der Nutzen, den eine Person daraus ziehen kann, kontinuierlich reduziert.

In den genannten Studien erwiesen sich somit Kriterien als rückfallrelevant, welche kaum von der Straf-Vollzugsform abhängig sind oder von dieser - insbesondere im Rahmen von Kurzvollzügen, für die eine Auswahl möglicher Vollzugsformen besteht - während der Vollzugszeit nur marginal beeinflusst werden können. Diese Resultate erhalten zusätzliches Gewicht durch den Umstand, dass in der Schweiz der Grossteil der Strafvollzüge im Kurzstrafenbereich liegt²².

9 Scheinkorrelationen zwischen Betreuung und Rückfall

9.1 Scheinkorrelation zwischen Betreuungsintensität/Rückfälligkeit

Die nachfolgende Graphik könnte man so fehlinterpretieren, dass stärkere Betreuung zu mehr Rückfällen führt, da jene TN, welche stärker betreut auch öfter rückfällig wurden. Dieser Rückschluss erweist sich als falsch, wenn man in Betracht zieht, dass eben gerade das Ausmass der Problemfelder das Ausmass der Rückfälligkeit markant beeinflusst. Die stärker betreuten TN wurden nicht wegen der stärkeren Betreuung häufiger rückfällig, sondern wegen der mehrschichtigen Problemlagen, die zur stärkeren Betreuung führten.

Wie im EM-Evaluationsschlussbericht ausgeführt²³ konnten sich die Bewährungshilfen im Rahmen der EM-Vollzüge, aufgrund regelmässiger TN-Besuche vor Ort und der Informationen zum Teil anwesender Partner/innen, sehr schnell ein umfassendes, realitätsnahes Bild der Problemkreise, mit denen ein TN konfrontiert war, machen. Analog zu den auf individuelle Betreuung zugeschnittenen EM-Betreuungskonzepten wurden TN mit mehr Problemkreisen stärker betreut, da versucht wurde, die Problemkreise mit spezifischen Betreuungsleistungen anzugehen. Ein Korrelationstest zwischen der Anzahl Problemfelder eines TNs und seiner Betreuungsintensität - Korrelation nach Pearson - bestätigte den positiven Zusammenhang²⁴.

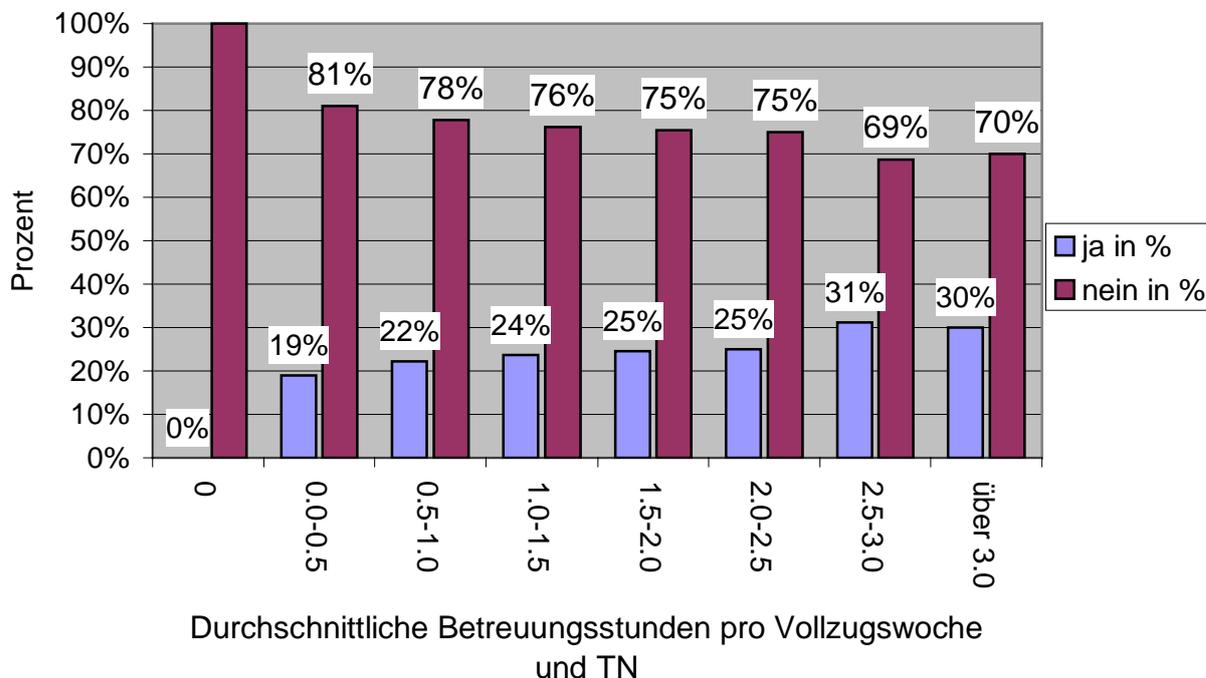
Die nachfolgende Scheinkorrelation führt nach dem Gesagten nicht auf eine falsche Fährte, sondern zeigt auf, dass die Bewährungshilfen die Betreuungsleistungen dem Ausmass der Problemfelder der TN individuell gut angepasst haben.

²² Quelle: Diverse Erhebungen und Studien des BFS und der Kantone.

²³ Quelle: MV-EM, Evaluations-Schlussbericht, Schlussfolgerungen und Empfehlungen, Seite 91, e&e, Zürich, 2003.

²⁴ Die Korrelation nach Pearson zwischen der Anzahl Problemfelder und der Betreuungsintensität ist in beiden Richtungen (je 1-seitig getestet) auf dem Niveau von 0.01 signifikant, sie beträgt je 0.207.

Rückfälligkeit nach Betreuungsintensität
 Zeitintervall: 2 Jahre nach EM-Austritt der TN
 alle TN und alle Kantone (N 623)



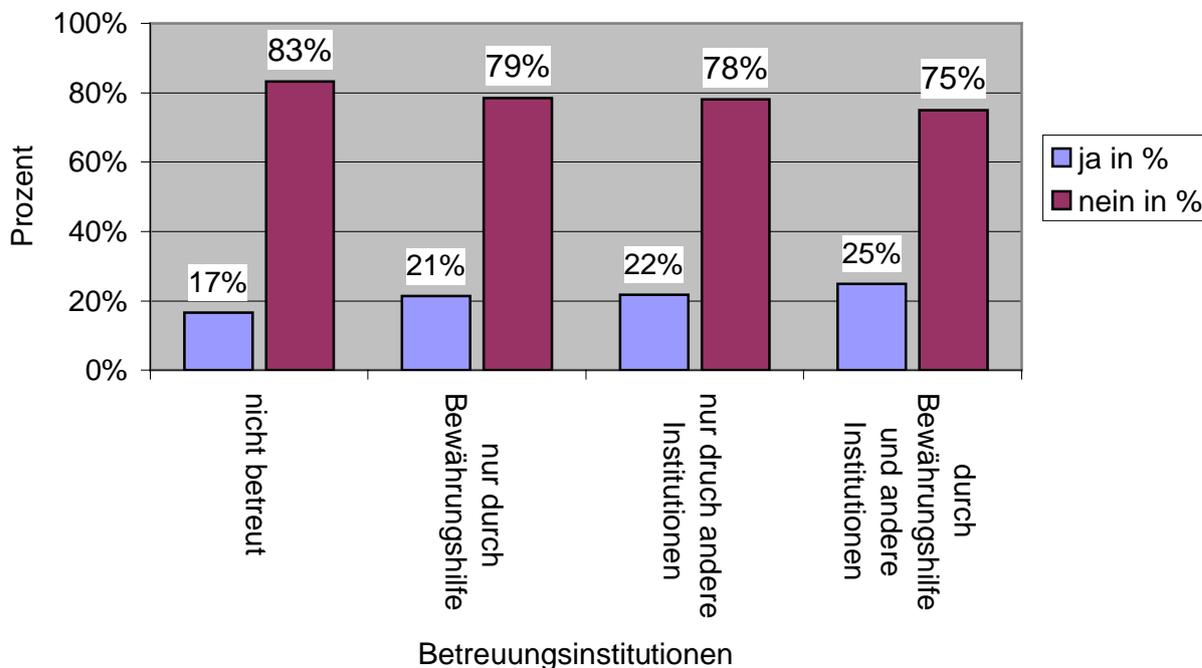
e&e Zürich

9.2 Scheinkorrelation zwischen Betreuungsdiversität/Rückfälligkeit

Bezüglich des Zusammenhangs zwischen der Betreuungsdiversität und der Rückfälligkeit der TN zeigt sich erwartungsgemäss erneut eine Scheinkorrelation. Diese erhärtet die vorausgehenden Resultate bezüglich der auf die individuelle Problemsituation der TN zugeschnittenen Betreuungsleistungen: Nicht nur die Betreuungsintensität, sondern auch die Betreuungsdiversität nahm zu, je multipler die Problemfelder eines TNs waren. Jene TN-Gruppe mit Problemen in vielen Lebensbereichen wurde somit häufiger durch verschiedenen Stellen betreut. Die dem Betreuungsprogramm zu Grunde liegende Problemmultiplizität dieser TN-Gruppe ist somit erneut der Grund für die erhöhte Rückfälligkeit, nicht die Betreuung durch mehr spezialisierte Stellen an und für sich.

Bei jenen 17% der TN, welche in der nachfolgenden Graphik als „nicht betreut“ ausgewiesen sind, handelt es sich primär um Personen, welche im Rahmen ihres EM-Vollzugs zusätzlich zur Durchhaltehilfe und zur allgemeinen Betreuung keine auf ein oder mehrere, spezifische Problemfelder ausgerichtete Betreuungsleistungen erhalten haben. Im Rahmen des MV-EM waren unseres Wissens nur 1 bis 2 TN aus GE „nicht betreut“, im Sinne von „haben keine Betreuungsleistungen erhalten“.

Rückfälligkeit nach Betreuungsdiversität
 Zeitintervall: 2 Jahre nach EM-Austritt der TN
 alle TN und alle Kantone (N 623)



e&e Zürich 2004

10 Problemmultiplizität: Angelpunkt der Rückfälligkeit

10.1 „Rückfallspirale“

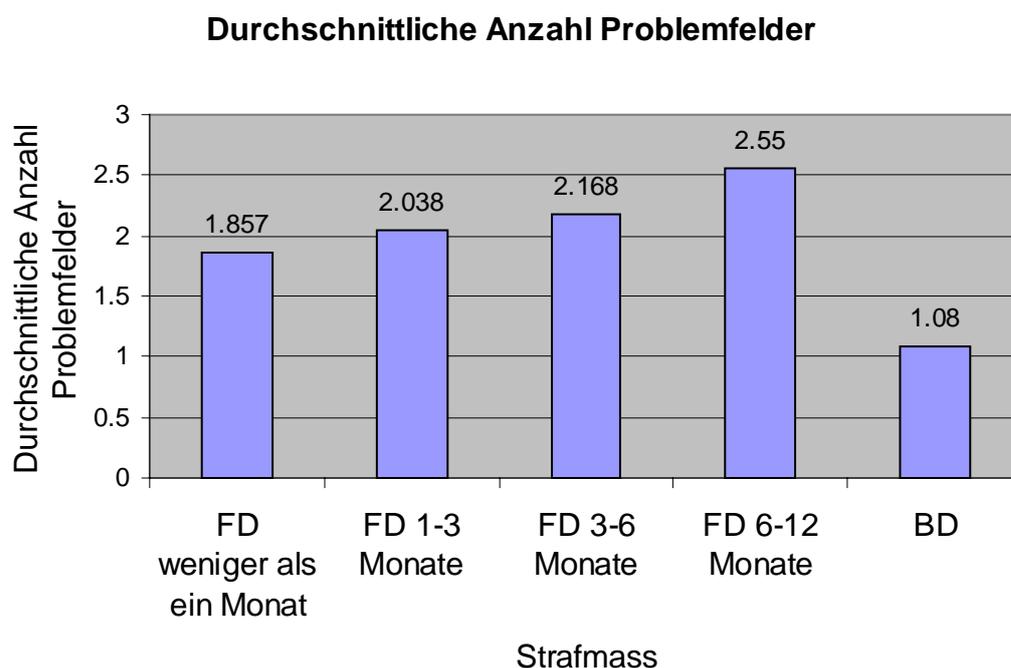
Als Angelpunkt der Rückfälligkeit kristallisiert sich im MV-EM die individuelle Problemsituation der TN heraus. Die vorausgehenden Resultate lassen sich in einer „Rückfallspirale“ zusammenfassen, an deren Ausgangs- und Angelpunkt die Anzahl Problemfelder, mit denen ein TN belastet war, steht.

Die „Rückfallspirale“ beginnt sich für jene Personen zu drehen, die bereits mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Sie werden um so eher rückfällig, mit je mehr Problemen in verschiedenen Lebensbereichen sie belastet sind²⁵. Die grössere Rückfallhäufigkeit scheint im FD-Bereich durch Gerichts- und Verurteilungspraxen verstärkt zu werden: Das Bestehen von Vorstrafen führt tendenziell zu höheren Strafmassen (eher bedingte Strafen für Ersttäter, eher unbedingte Strafen für Wiederholungstäter, Umwandlung bedingter in unbedingte Strafen bei Rückfall). Zur Frage, ob höhere Strafmasse im Kurzstrafenbereich aufgrund einer dadurch generierten Problemfeldausweitung zu höherer Straffälligkeit führen, sind uns keine Studienresultate bekannt. Es liegt jedoch auf der Hand, dass sobald das Strafmass die jährliche Ferienzeit zu übersteigen beginnt, dadurch das Entstehen neuer nicht vorbestandener Problemfelder im Arbeits- gefolgt vom Finanz- und Beziehungsbereich begünstigt wird.

²⁵ Quelle: Kapitel 8.3 Vorstrafengeschehen, Graphiken Seiten 24/25 im vorliegenden Bericht.

Wie die nachfolgende Graphik zeigt, hatten jene TN mit mehr Problemfeldern höhere Strafmasse und je höher das Strafmass, desto höher war bei TN im Kurzstrafenbereich wiederum die Rückfallquote²⁶ und je mehr Probleme in verschiedenen Lebensbereichen ein TN hatte, umso eher wurde er erneut rückfällig, was wiederum tendenziell das Strafmass in die Höhe treibt, zu noch mehr Problemen führt und die Spirale am Drehen hält.

Dass die Problemmultiplizität als Angelpunkt im Vordergrund steht, darauf weisen die Ergebnisse unter Einbezug der BD-TN hin: Mit höheren Strafmassen, jedoch durchschnittlich nur einem Problemfeld²⁷ liegt deren Rückfallquote tiefer als bei den FD-TN mit durchschnittlich 2 – 2,5 Problemfeldern. Die Abhängigkeit des Strafmasses von der Anzahl Problemfelder zeigt folgendes Bild:



e&e Zürich 2004

Aufgrund der Resultate anderer Evaluationen zum Thema muss davon ausgegangen werden, dass es wiederum jene Personen mit den meisten Problemfeldern sind, welche am wenigsten – wenn überhaupt - von den angebotenen Betreuungsprogrammen profitieren können, da sie aufgrund ihrer problematischen Lebenssituation gar nicht im Stande sind, sich einem Betreuungsprogramm zu öffnen und Einsichten und Nutzen daraus zu ziehen, geschweige denn, diese in ihrem Leben umzusetzen und zu realisieren²⁸, was wiederum zu düsteren Prognosen bezüglich Legalbewährung führt.

Ob und in wie weit EM-TN - aus ihrer Optik und jener ihrer Partnerinnen - im Rahmen des EM-Vollzugs Betreuungsangebote und Hilfestellungen aktiv nutzen und ihre individuellen Problemlagen entschärfen konnten, werden die Ergebnisse der TN- und Partnerinnen-Nachbefragungen im Vergleich mit dem Rückfallgeschehen zeigen.

Problemlagen können sich natürlich auch durch „passive“ Faktoren wie bspw. Erbschaften, erfolgreiche Operationen, glückliche Zufälle im Arbeits- oder Privatbereich entschärfen.

²⁶ Quelle: Kapitel 8.2 Strafmass, Graphik Seite 23 im vorliegenden Bericht.

²⁷ Quelle: Kapitel 8.2 Strafmass, Ausführungen Seite 23 im vorliegenden Bericht.

²⁸ Quelle: Kapitel 8.5 Vollzugsform, Ausführungen und Quellenangaben Seite 26 im vorliegenden Bericht.

Auch die Geschwindigkeit, mit der sich die Rückfallspirale dreht, wird durch die individuelle Problemsituation der TN mitbestimmt. Die Geschwindigkeit, mit der sich die „Spirale“ für einen TN dreht, unterscheidet sich je nach zentralen Problembereichen, die gehäuft zu bereichsspezifischen Delikten²⁹ führen, da Rückfallquote und -geschwindigkeit je nach Deliktbereich³⁰ variieren: Bei Probanden mit einer Suchtproblematik im Zentrum ihrer Problemsituation, welche u. a. zu BetmG-Delikten führte, drehte sich die Spirale durchschnittlich schneller (Rückfallquote von 35% zwei Jahre nach EM-Austritt) als bei Probanden, welche Zeit- oder Selbstwertprobleme durch Fahren mit stark überhöhter Geschwindigkeit zu lösen versuchten, was primär zu SVG-Delikten führte, (Rückfallquote von 24% zwei Jahre nach EM-Austritt). Noch langsamer drehte sie bei Personen, die mit dem MStG in Konflikt geraten waren (Rückfallquote von 17% wiederum 2 Jahre nach EM-Austritt).

10.2 Abhängigkeit der rückfallrelevanten Variablen

Die im vorausgehenden Kapitel aufgezeigte „Rückfallspirale“ und Graphik zeigen, dass die rückfallrelevanten Variablen voneinander abhängig sind. Einerseits, weil alle direkt oder indirekt von der individuellen Problemsituation einer Person abhängen und Strafaktivität, Deliktbereiche, Rückfallhäufigkeit respektive Legalbewährung sowie Entwicklungs- und Lernfähigkeit beeinflussen. Aber auch, weil unser Rechtssystem Vorstrafengeschehen und Strafmass in Abhängigkeit voneinander bringt, indem Wiederholungstäter tendenziell stärker bestraft werden als Ersttäter und längere Strafvollzugsdauern im Hauptbereich der Freiheitsstrafen (im Kurzstrafenbereich) Problemfeld-Ausweitungspotential bergen.

11 EM-Rückfallquote im Formenvergleich

Auch im MV-EM wurde die Ursprungs-Hypothese aufgestellt und gleichzeitig als MV-Ziel angestrebt, dass die EM-Rückfallquote wenn nicht tiefer, so doch mindestens im gleichen Rahmen wie jene anderer Vollzugsformen zu liegen komme. Hier geht es somit um die Prüfung, wo EM im Strafformenvergleich bezüglich Rückfallquote steht respektive, ob und inwieweit die neu getestete Vollzugsform Einfluss auf die Rückfälligkeit der Straftäter hat.

Nachfolgend zeigen wir die Grössenordnung der Rückfallquoten von Strafverbüssenden in verschiedenen Vollzugsformen auf, jeweils mit dem gleichem Zeitintervall von 2 Jahren nach Strafaustritt. Beim nachfolgenden Vergleich muss bedacht werden, dass die dahinterliegenden Populationen unterschiedlich zusammengesetzt, die Strafmasse nicht identisch und die Populationen unterschiedlich gross sind. Ein direkter Vergleich ist somit bedingt legitim, das zeigt schon nur der Umstand, dass die beiden NV- und die beiden GA-Rückfallquoten auseinanderliegen. Die Rückfallquote der GA kommt zudem tiefer zu liegen, weil bei der GA die rückfallgefährdetste Gruppe, jene der Abbrecher, grösser ist als in den anderen Vollzugsformen (GA-Abbruchquote in ZH: 13%³¹, über alle MV-Kantone 9%³², gegenüber 6% bei EM und 3% bei der HG³³), was den Rückfallquotenvergleich zu Gunsten der GA beeinflusst. Trotz aller Unterschiede zeigt sich, dass EM mit seiner Lage im Mittelfeld des nachfolgenden groben Vergleichs der Grössenordnungen die Erwartungen bezüglich Rückfallquote erfüllt:

²⁹ Quelle: BFS-Bericht „Rückfallraten“, Rückfall nach Strafvollzug, Seiten 16/17, BFS, Bern, 1997.

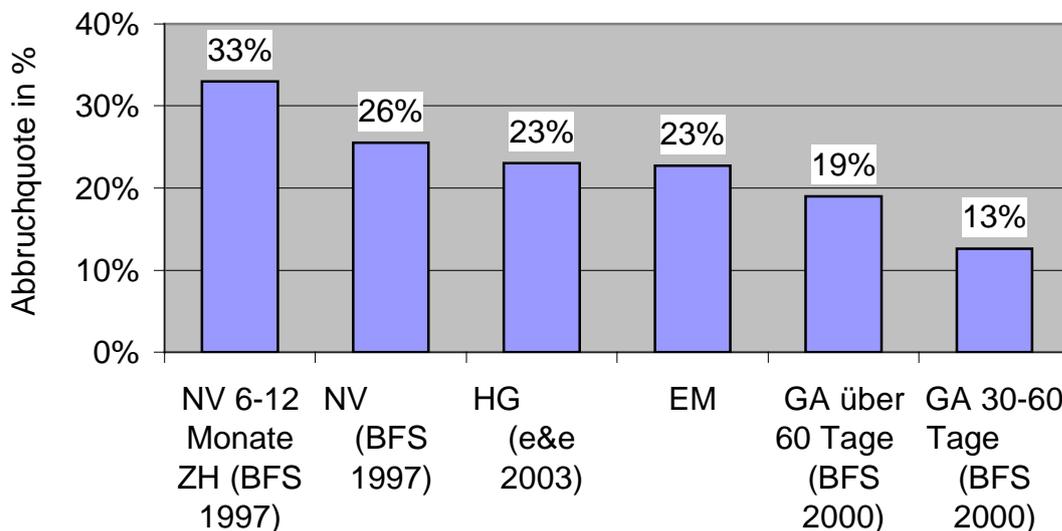
³⁰ Quelle: Kapitel 8.4 Deliktbereiche, Graphik Seite 25 im vorliegenden Bericht.

³¹ Quelle: Evaluations-Schlussbericht zum Modellversuch GA II Zürich von 1996 – 1999, e&e, Zürich .

³² Quelle: Datenerhebungen des BFS .

³³ Quelle: Evaluations-Schlussbericht zum Modellversuch GA II Zürich von 1996 – 1999, e&e, Zürich.

Rückfallquoten im Vergleich



e&e Zürich 2004

Betrachtet man die Graphik, stellt sich erneut die Frage, ob wirklich die Vollzugsform oder nicht doch eher die Strafmassbereiche, in denen die jeweilige Vollzugsform angeboten wird (mit den dahinterliegenden Problemfeldern, welche Vorstrafen, erneute Straffälligkeit, Strafmass und Deliktbereiche beeinflussen), die relevanten Rückfallkriterien sind.

Diese Vermutung wird durch die Resultate zu GA-Rückfallquoten des BFS gestützt³⁴. Bezüglich der in einer BFS-Studie untersuchten Rückfälligkeit nach Strafmassesegmenten der GA fällt auf, dass je kürzer das Strafmass der GA Vollzüge, umso kleiner die Rückfallquote, auch wenn die Vollzugsform immer dieselbe bleibt: Bei GA-Vollzügen von unter 30 Tagen lag die ermittelte Rückfallquote bei 6,6%, bei GA-Vollzügen von 30-60 Tagen bereits bei 12,6%, bei GA-Vollzügen von über 60 Tagen 1998 bei 19% (und somit fast dreimal so hoch wie bei GA-Vollzügen von unter 30 Tagen). Es wird davon ausgegangen, dass mit Rechtskrafteintritt des neuen StGBs, wenn die maximale, gesetzliche GA-Vollzugsdauer erhöht wird, die Quote noch höher zu liegen kommen wird. Wir verweisen hier erneut auf unsere Ausführungen zur schwachen Relevanz der Vollzugsform an und für sich als Rückfallkriterium³⁵ und auf andere Studienresultate^{36,37}, welche zu analogen Ergebnissen kommen.

³⁴ Quelle: BFS-Studie: GA 1996-1998, Rechtspflege (19), Seite 41, BFS, Neuchâtel 2000.

³⁵ Kapitel 8.5 Vollzugsform: Ein wenig relevantes Rückfallkriterium, Seiten 26/27 im vorliegenden Bericht.

³⁶ BESOZZI, Claudio: Die (Un)fähigkeit zur Veränderung – Bericht über Rückfälligkeit und Bewährung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug, u.a. in; Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug 2000/1.

³⁷ Quelle: MV „Lange HG“, Ergebnisse Nachuntersuchung, Zusatzbericht, e&e, Zürich, 2003.

12. Fazit, Empfehlungen und Ausblick

12.1 Fazit

Nun, da die Resultate zu den Vorstrafen, den EM-relevanten Strafen und dem Rückfallgeschehen im Zeitintervall von 2 Jahren nach EM-Austritt der TN vorliegen, passen wir die neuen Informationen ins EM-Gesamtbild ein und beurteilen, ob und was diese allenfalls am im Schlussbericht dargelegten EM-Bild und den abgegebenen Empfehlungen ändern. Die Analyseresultate befinden sich im Bericht. Sie werden hier nicht nochmals zusammengefasst.

Die gleichzeitig geplanten Analysen zum Erleben, zum Verarbeiten und zur Langzeitwirkung der EM-Straferfahrung und -Betreuung aus der Perspektive der TN und ihrer Partnerinnen mit Queranalysen zur Rückfälligkeit konnten leider aufgrund fehlender Daten nicht wie geplant in den vorliegenden Bericht integriert werden. Der Nachbefragungsbericht folgt 2005, er wird speziell die (kriminalpräventive) Wirkung der EM-Betreuungsprogramme fokussieren und das Gesamtbild dieser neuen Vollzugsform abrunden.

Im Fazit heben wir folgende wichtigen Punkte hervor:

- Nahtlose Weiterführung von EM nach dem MV

EM wurde in den 6 MV-Kantonen nach Abschluss des MV nahtlos weitergeführt und gleichzeitig neu im Kanton Solothurn angeboten. EM ist inzwischen fester Bestandteil der Strafvollzugssysteme in diesen Kantonen.

-Ausweitung der EM-Strafmassfenster und der Vollzugszahlen

Die seit dem MV ausgeweiteten Zeitfenster³⁸ haben in manchen EM-Kantonen zu einer quantitativen Ausweitung von EM geführt, in BE sogar zu einer Verdopplung der Vollzüge.

- Ausweitung der EM-Anwendungsbereiche

Auch die Anwendungsbereiche sind ausgeweitet worden, in BL wird EM inzwischen mit guten Erfahrungen punktuell im Jugendstrafbereich eingesetzt und im Kanton Wallis, der bisher kein EM anbot, wird zur Zeit pilotmässig der Einsatz der EM-Technologie zur Überwachung von Heimurlauben von Langzeithaftierten getestet.

- Beibehalten und Intensivieren der interkantonalen Zusammenarbeit der EM-Stellen

Die während des MVs aufgebaute interkantonale Zusammenarbeit zwischen den (ausser in GE bei den Bewährungshilfen angesiedelten) EM- Vollzugsstellen der EM-Kantone wurde nach dem MV weitergeführt. Die Erfahrungsaustausche werden von den Beteiligten als bereichernd erlebt. Neben Treffen innerhalb der Teilprojekte (und Sprachregionen) hat im Oktober 2004 in BE ein Erfahrungsaustausch zwischen allen 7 MV-Kantonen über die Sprachgrenze hinweg stattgefunden, der nächstes Jahr wiederholt werden soll.

- Verknüpfen der TN mit „neutralen“, langfristigen Hilfsangeboten wurde intensiviert

Über TI hinaus wurde das primäre Verknüpfen der TN mit langfristig verfügbaren, nicht mit dem „Stigma“ eines Strafvollzuges behafteten Hilfsangeboten und Vertrauenspersonen in anderen MV-Kantonen intensiviert, was eine (gute) Antwort der Bewährungshilfen auf die kürzeren Strafmassfenster, in denen EM seit Ende des MVs durchgeführt wird, darstellt und zudem Rahmenbedingungen für postexekutive Rückfallprävention schafft.

³⁸ Quelle: Evaluations-Schlussbericht zum MV-EM, Fazit, Tabelle Seite 93, e&e, Zürich 2003.

- Die Ergebnisse des EM-Schlussberichtes behalten ihre Gültigkeit

Global zeigt sich, dass die Ergebnisse der Rückfallanalysen keine generellen Modifikationen der Resultate und Empfehlungen des EM-Schlussberichts nahe legen.

- Ergebnisse zu individuell gut angepassten Betreuungsleistungen werden bestätigt

Die Ergebnisse im Schlussbericht zu den hochsignifikanten Korrelationen zwischen Betreuungsbedarf, anvisierten Betreuungszielen und erbrachten Betreuungsleistungen, welche problem- und deliktstrukturspezifisch abgeklärt und angeboten wurden, bestätigen sich im Rahmen der Rückfallanalysen.

- Die EM-Rückfallquote von 22.7% liegt im Mittelfeld des Formenvergleiches

Mit einer globalen Rückfallquote von 22.7% liegt EM im Mittelfeld eines groben, globalen Formenvergleiches zwischen NV, HG, und GA.

- Als rückfallrelevante Variablen erwiesen sich:

- **Die individuelle Problemsituation der TN**
- **Vorstrafen**
- **Das EM-Strafmass**
- **Betroffene Deliktbereiche**

Die rückfallrelevanten Variablen sind erwartungsgemäss voneinander abhängig. Eine Abhängigkeit ist bereits durch unsere Straf- und Urteilspraxis gegeben, da vorbestrafte Personen und Wiederholungstäter für gleiche Delikte zu tendenziell höheren Strafmassen verurteilt werden als Ersttäter. Nicht nur durch die Umwandlung bedingter in unbedingte Strafen bei Rückfällen innerhalb der Bewährungszeit, sondern auch durch tendenziell höhere Strafmasse für regelmässige Wiederholungs- als für Ersttäter, sind Vorstrafengeschehen, EM-Strafmass und Deliktbereiche nicht voneinander unabhängige Variablen.

- Problemmultiplizität: Der Angelpunkt einer „Rückfallspirale“

Als Angelpunkt der Rückfälligkeit hat sich die individuelle Problemsituation der TN herauskristallisiert. Die Ergebnisse der Rückfallanalysen können in Form einer „Spirale“ dargestellt werden, an deren Dreh- und Angelpunkt die Problemmultiplizität der TN steht. Sie funktioniert folgendermassen: In umso mehr Lebensbereichen ein TN Probleme hat, umso eher ist er vorbestraft, vorbestrafte TN werden eher rückfällig, Wiederholungstäter (im selben oder anderen Deliktbereichen) werden in unserem Strafrechtssystem tendenziell zu höheren Strafmassen verurteilt und/oder das Strafmass steigt durch die Umwandlung bedingt ausgesprochener Strafen nach einem Rückfall in der Bewährungszeit, die neue längere Vollzugszeit birgt das Potential einer Problemfeldausweitung (z.B. wenn das neue Strafmass die jährliche Ferienzeit übersteigt, was Arbeits- und Finanzprobleme nach sich ziehen kann). Die Zunahme der Problemfelder erhöht wiederum das Rückfallrisiko...

Im Rahmen der Nachuntersuchung zum MV-Lange HG³⁹ wurden folgende, analoge Ergebnisse bezüglich der Kriminalprävention und des Einflusses von Betreuungsprogrammen gemacht: Auch das sehr personenzentrierte Betreuungsprogramm der langen HG vermochte für jene Straftätergruppe, die aus hartnäckigen, multiplen Problemen kaum herauskommen, wenig Nachhaltiges zu leisten. Demgegenüber hatte das Betreuungsprogramm auf jenes Segment von Straftätern mit wenig komplexen Problematiken eine mobilisierende und nachhaltige Wirkungen. Diese Personengruppe konnte sich ins Programm einlassen

³⁹ Quelle: MV „Lange HG“, Ergebnisse Nachuntersuchung, Zusatzbericht, Fazit, e&e, Zürich, 2003.

und daraus gewonnene Einsichten in neue Handlungsweisen umsetzen und sich über erreichte Ziele freuen. (Die Situation der EM-TN werden wir aufgrund der Nachbefragungsergebnisse der TN und ihrer Partnerinnen beim Vorliegen der Daten näher analysieren können.)

- Die Hauptproblemfelder beeinflussen die Drehgeschwindigkeit der Rückfallspirale

Auch die Drehgeschwindigkeit der Spirale wird durch die individuelle Problemsituation der TN mitbestimmt: Je nach Problembereich begehen die TN „bereichsspezifische“ Delikte, die zu unterschiedlicher Rückfallwahrscheinlichkeit in identischen Zeitfenstern führen, was auf unterschiedliche Rückfallgeschwindigkeiten schliessen lässt.

- Die Problemmultiplizität als zentrales Rückfallkriterium bestätigt sich im BD-EM

Trotz längerer Strafmasse liegt die Rückfallquote im BD-Bereich mit 17% tiefer als in allen untersuchten FD-Strafsegmenten. Erklärungshilfe liefert erneut die Anzahl der individuellen Problemfelder: FD-TN waren durchschnittlich mit 2-2,5 Problemfeldern belastet, während die BD-TN durchschnittlich mit einem einzigen Problemfeld belastet waren.

- Die Vollzugsform an und für sich ist ein wenig relevantes Rückfallkriterium

Die Ergebnisse unserer Rückfallanalysen legen den Schluss nahe, dass die Vollzugsform an und für sich eine wenig rückfallrelevante Variable ist. Die Studienergebnisse erhärten den Umstand, dass es die „Disponibilität“ der Begünstigten ist, welche ihnen ermöglicht von angebotenen - noch so wertvollen und individuell ausgerichteten – bewährungsfördernde Impulsen überhaupt profitieren zu können und dass die „Disponibilität“ zentral von der Problemmultiplizität abhängt. Diese Befunde werden bestätigt durch grosse Unterschiede der Rückfallquoten innerhalb derselben Vollzugsform, wenn unterschiedliche Strafmasse-segmente oder Kantonsdaten betrachtet werden. Die Unterschiede zeigen sich bei Analysen zu NV, EM und GA (zur HG liegen uns keine entsprechenden Ergebnisse vor).

Andere Befunde bestätigen unsere Ergebnisse: Eine Studie im Auftrag des BJs zu Rückfall und Bewährung kommt zum Schluss, dass nicht die spezifischen Vollzugsbedingungen ausschlaggebend für die erneute Straffälligkeit sind, sondern die Art und Weise, wie jemand darauf reagiert und dass nicht alle, die sich im Strafvollzug befinden, fähig sind bewährungsfördernde Impulse überhaupt aufzunehmen⁴⁰. Die Ergebnisse des MVs „Lange HG“ zeigten bezüglich der Frage der „besseren“ Straf- bzw. Vollzugsform, dass die HG – formenpolitisch gesehen – in der Tat Desintegration zu verhindern vermag, dass es aber – wirkungspolitisch gesehen – weder die Vollzugsform noch das Programm selber ist, welches automatisch eine entsprechende kriminalpräventive Wirkung entfaltet, sondern dass es darauf ankommt, dass ein Straftäter das form- und programmspezifische Angebot tatsächlich zu nutzen im Stande ist und dies von der Problemmultiplizität abhängt.⁴¹

12.2 Empfehlungen

Die EM- und andere – im Bericht zitierte – Studienergebnisse lassen sich in drei grundsätzliche formenpolitische Empfehlungen zusammenfassen, welche auf der individuellen Ebene der Strafverbüssenden das Entfalten kriminalpräventiver Wirkung bewährungsfördernder, form- und programmspezifischer Angebote nicht vermindern, überhaupt erst ermöglichen oder verstärken. Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für Vollzugsformen generell, nicht nur für EM.

⁴⁰ Quelle: BESOZZI, Claudio: Die (Un)fähigkeit zur Veränderung – Bericht über Rückfälligkeit und Bewährung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug, u.a. in: Informationen über den Straf- und Massnahmen-vollzug 2000/1.

⁴¹ Quelle: MV „Lange HG“, Ergebnisse Nachuntersuchung, Zusatzbericht, Fazit, e&e, Zürich, 2003

1. Der Vollzug(srahmen) sollte Problemfeld-Ausweitungspotentiale vermeiden

Da die individuelle Problemsituation die Rückfallwahrscheinlichkeit zentral beeinflusst, ist es wichtig, dass eine Vollzugsform und deren Rahmenbedingungen möglichst wenig Problemfeld-Ausweitungspotential bergen, da dies rückfallfördernd wäre und legalpräventiven Betreuungsbestrebungen diametral zuwiderlaufen würde. Die Rahmenbedingungen einer Vollzugsform sollten somit so gestaltet sein, dass während und durch den Vollzug Problemfeld-Ausweitungspotentiale bestmöglichst vermieden werden.

2. Eine Vollzugsform sollte Disponibilität für und Nutzen von Betreuung optimieren

Da aufgrund der Ergebnisse weder Vollzugsformen noch Betreuungsprogramme an und für sich kriminalpräventive Wirkungen entfalten können, sondern nur, wenn die formenspezifischen Programme von den Strafverbüßenden auch genutzt werden können, muss bei der Optimierung des Nutzens respektive der „Disponibilität“ angesetzt werden. Bestrebungen die Bedingungen, welche die Nutzung von Betreuung und Begleitung für Strafverbüßende optimieren lohnen sich somit rückfallpolitisch gesehen am stärksten, unabhängig davon, ob diese während oder nach dem Vollzug in Anspruch genommen werden. Womit Problem-entschärfung und -lösung erneut in den Brennpunkt der Bestrebungen rücken, da hiervon individuelle Disponibilität und Nutzung zentral abhängen.

3. Die Vollzugsform sollte sich als Startbasis zukünftiger Problemreduktion eignen

Der Grossteil der Freiheitsvollzüge in der Schweiz liegt im Kurzstrafenbereich, in dem verschiedene alternative Vollzugsformen, so auch FD-EM, angeboten werden. Es wäre vermessen, den Anspruch an eine dieser Vollzugsformen zu stellen, innerhalb weniger Wochen oder Monate Vollzugszeit hartnäckige, multiple Problemfelder, mit denen manche Strafverbüßende – oft seit Jahren - belastet sind, lösen zu können. Da aufgrund der Ergebnisse die individuelle Problemsituation und nicht die Vollzugsform an und für sich die Rückfallwahrscheinlichkeit zentral beeinflusst, kommt es darauf an, dass eine Vollzugsform Rahmenbedingungen schafft, welche diesem Segment von Strafverbüßenden eine bestmögliche Startbasis für zukünftige Problemreduktion und -lösung bietet. Während der Vollzugszeit sollte somit eine gute Startbasis geschaffen werden, welche eine sukzessive Problemreduktion ermöglicht, welche die Vollzugszeit überdauert und Spätwirkungen entfaltet. Die legalpräventiven Betreuungselemente während der Vollzugszeit sollten somit auch darauf ausgelegt sein, die Rückfallwahrscheinlichkeit von Strafverbüßenden, welche mit multiplen, hartnäckigen Problemen belastet sind, postexekutiv zu reduzieren.

- Wo steht EM bezüglich dieser 3 zentralen, kriminalpräventiven Anforderungen

1. EM besticht im Formenvergleich bezüglich Problemfeld-Ausweitungspotential

EM hat sich als sozialverträglichste Vollzugsform im Formenvergleich⁴² herausgestellt. Durch den Verbleib im vertrauten, sozialen, privaten und beruflichen Umfeld werden Problemfeldausweitungen vermieden. Es wird ein geregelter Tagesablauf (wieder)erlernt und soziale Beziehungen werden während des EM-Vollzuges sogar tendenziell intensiviert. Die Wichtigkeit sozialer Beziehungen ergaben bereits die Befunde zum MV-Lange HG. In den Ergebnissen zur Nachuntersuchung wurde deutlich, wie wichtig tragfähige Beziehungen nicht nur für das Durchstehen des Vollzuges, sondern auch für spätere Zielsetzungen und ihre Umsetzung im Verhalten der Probanden waren.⁴³ (Dieser Frage werden wir bezüglich EM im Rahmen der Evaluation der Nachuntersuchung nachgehen können.)

⁴² Der Vergleich befindet sich im Evaluations-Schlussbericht zum MV-EM, e&e, Zürich, 2003.

⁴³ Quelle: MV „Lange HG“, Ergebnisse Nachuntersuchung, Zusatzbericht, Fazit, e&e, Zürich, 2003.

HG, GA und NV begünstigen demgegenüber – vor allem bei längerer Kurzstrafendauer – das Entstehen oder die Ausweitung von Problemen im Arbeits-, Finanz- und Beziehungsbe-
reich⁴⁴, was die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöht, anstatt sie zu vermindern. Je nach Um-
ständen zieht ein HG-Vollzug Arbeitsprobleme (z.B. wegen fehlender Flexibilität) und ein
NV-Vollzug den Verlust der Arbeitsstelle nach sich, was wiederum das Potential (zusätzli-
cher) finanzieller Probleme birgt. Die Strafverbüssenden werden zudem während der Voll-
zugszeit oder für „Vollzugsarbeiten“ (bei der GA) aus ihrem sozialen Umfeld herausgelöst,
was soziale Beziehungen und Bindungen schwächen und Beziehungsprobleme verstärken
kann. (Nach langer Strafdauer im NV war die Problemkomplexität bei den BD-TN erstaun-
lich klein, wir gehen davon, dass dies auf den geschützten, geregelten Rahmen, abge-
schieden von der Aussenwelt zurückzuführen ist.)

2. EM bietet ideale Rahmenbedingungen für optimalen Nutzen der Betreuung

Da der EM-Vollzug zu Hause, mit Verbleib im familiären und sozialen Netz und in derselben
Arbeitssituation (mit der nötigen Flexibilität für Selbständigerwerbende) erfolgen kann und
die Bewährungshilfen durch Besuche vor Ort ein umfassendes und realitätsnahes Bild der
individuellen Problemsituation der TN erhalten, bietet EM ideale Voraussetzungen, damit
die TN Nutzen aus gewährten Hilfestellungen ziehen können. Die Ergebnisse zeigen, dass
die gewährten Betreuungsleistungen sehr gut auf die individuellen Problemsituationen der
TN abgestimmt waren und die hierfür gewählten und beigezogenen externen Hilfsinstitutio-
nen ebenfalls. Die individuell abgestimmte, geregelte Tagesstruktur und neue Verhaltens-
weisen werden im vertrauten, nach dem Vollzug weiterbestehenden sozialen Umfeld erlernt
und das familiäre Umfeld wird – auf freiwilliger Basis - mit einbezogen. TN mit nicht erdrü-
ckenden Problemlagen können somit bereits während des EM-Vollzugs aus individuell zu-
geschnittenen Betreuungsleistungen Nutzen ziehen (nähere Ergebnisse zu Erleben und
Auswirkungen des Vollzuges durch TN und Partnerinnen folgen im Nachbefragungsbericht)

2. EM bietet ideale Rahmenbedingungen für postexekutive Problemreduktion

Bezüglich der Rahmenbedingungen für zukünftige Problemreduktion und -lösung hat EM
als flexibelste und sozialverträglichste Vollzugsform ebenfalls Formvorteile zu bieten. Ge-
mäss den Ergebnissen im Evaluations-Schlussbericht bietet EM im Formenvergleich die
besten, umfassendsten Einsichten und Abklärungsmöglichkeiten der Problemsituation, mit
der Strafverbüssende belastet sind⁴⁵. Dies bildet die Grundvoraussetzung zu umfassender,
realitätsnaher Problemkonfrontation und dem Aufgleisen entsprechender, insbesondere
längerfristiger Unterstützungsangebote. Zudem ist die Betreuungsarbeit während dem EM-
Vollzug bereits auf ein Verknüpfen der TN mit langfristig verfügbaren, nicht mit dem „Stig-
ma“ eines Strafvollzugs verbundenen und somit „neutralen“ Unterstützungsangeboten aus-
gerichtet, welche postexekutive Wirkungen entfalten können und sollen. (Ob und wie stark
diese von den TN nach EM genau benutzt wurden und ob und wie stark sich der Einbezug
der Partner/innen auf die Inanspruchnahme externer Hilfen nach EM auswirkte, werden die
Resultate der Nachbefragungen im Detail zeigen.)

2 Jahre nach EM-Austritt der TN liegt die EM-Rückfallquote im Mittelfeld eines groben For-
menvergleiches (ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Abbruchquoten). Ob und wie
sich die Verknüpfung der EM-TN mit externen, neutralen Hilfsstellen längerfristig auf das
Rückfallgeschehen auswirken wird, können erst Vergleiche der Rückfalldaten mit grösserem
zeitlichen Abstand zeigen.

⁴⁴ Quelle: Evaluations-Schlussbereich MV-EM, e&e, Zürich, 2003.

⁴⁵ Zu identischen Resultaten kommt das Max Planck Institut bezüglich EM-Pilotversuchen in Deutschland,
Quellenangaben befinden sich im Evaluations-Schlussbericht zum MV-EM, e&e, Zürich, 2003.

12.3 Ausblick

Ohne anstehenden Entscheiden vorgreifen zu wolle, kann EM aufgrund der Ergebnisse des Evaluations-Schlussberichtes und der vorliegenden Rückfallstudien als in vieler Hinsicht erfolgreiche und vielversprechende neue Vollzugsform in der Schweizer Strafvollzugslandschaft bezeichnet werden. Welche Resultate die Evaluation der Nachbefragungen zum Bild beitragen werden, wird sich in den nächsten Monaten zeigen.

Ob und wie die zeitlich auf Mitte Jahr befristeten Durchführungsbewilligungen an die zur Zeit 7 EM-anbietenden Kantone verlängert werden und ob und wie die Bewilligung für andere Kantone ausgeweitet wird, ist offen. Auch in welchem Umfang und in welchen Anwendungsbereichen sich EM im Rahmen des neuen StGB-Umfeldes etablieren wird, ist unbekannt, dasselbe gilt für die (weitere) geographische Ausweitung von EM über die 6 MV-Kantone und den Kanton SO hinaus.

Aufgrund der bisherigen Evaluationsresultate begrüßen wir eine Ausweitung und -breitung von EM, damit die vielfältigen Vorteile, welche diese neue Vollzugsform bietet, von möglichst vielen Kantonen und Strafverbüßenden genutzt werden können.

Gabriela Peter-Egger, Mitglied der Geschäftsleitung, e&e, Zürich, Dezember 2004